

Bundesgesetzblatt ¹⁴⁴¹

Teil I

G 5702

2015 **Ausgegeben zu Bonn am 1. September 2015** **Nr. 34**

Tag	Inhalt	Seite
24. 8.2015	Sechstes Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes FNA: 911-1 GESTA: J012	1442
26. 8.2015	Verordnung zur Änderung der Wahlordnungen zum Mitbestimmungsgesetz, zum Mitbestimmungs- ergänzungsgesetz und zum Drittelbeteiligungsgesetz FNA: 801-3-3, 801-8-4, 801-8-5, 801-8-6, 801-14-1	1443

Hinweis auf andere Verkündungen

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 21, Nr. 22 und Nr. 23	1462
Rechtsvorschriften der Europäischen Union	1464

Sechstes Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes

Vom 24. August 2015

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Bundesfernstraßengesetzes

Die Anlage zum Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach der laufenden Nummer 1 wird folgende laufende Nummer 1a eingefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
„1a	A 1 Köln-Niehl – Kreuz Leverkusen“.

2. Nach der laufenden Nummer 6 wird folgende laufende Nummer 6a eingefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
„6a	A 6 Heilbronn/Untereisesheim – Heilbronn/Neckarsulm“.

3. Nach der laufenden Nummer 12 wird folgende laufende Nummer 12a eingefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
„12a	A 7 Kreuz Rendsburg – Rendsburg/Büdelsdorf“.

4. Nach der laufenden Nummer 20 wird folgende laufende Nummer 20a eingefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
„20a	A 40 AS Duisburg/Homberg – Duisburg/Häfen“.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 24. August 2015

Der Bundespräsident
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Verkehr und digitale Infrastruktur
A. Dobrindt

**Verordnung
zur Änderung der Wahlordnungen zum Mitbestimmungsgesetz,
zum Mitbestimmungsergänzungsgesetz und zum Drittelbeteiligungsgesetz**

Vom 26. August 2015

Auf Grund

- des § 17 des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 6 Nummer 12 des Gesetzes vom 24. April 2015 (BGBl. I S. 642, 657) geändert worden ist,
- des § 39 des Mitbestimmungsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 7 Nummer 7 des Gesetzes vom 24. April 2015 (BGBl. I S. 642, 658) geändert worden ist, und
- des § 13 des Drittelbeteiligungsgesetzes vom 18. Mai 2004 (BGBl. I S. 974)

verordnet die Bundesregierung:

Inhaltsübersicht

- | | |
|-----------|---|
| Artikel 1 | Änderung der Wahlordnung zum Mitbestimmungsergänzungsgesetz |
| Artikel 2 | Änderung der Ersten Wahlordnung zum Mitbestimmungsgesetz |
| Artikel 3 | Änderung der Zweiten Wahlordnung zum Mitbestimmungsgesetz |
| Artikel 4 | Änderung der Dritten Wahlordnung zum Mitbestimmungsgesetz |
| Artikel 5 | Änderung der Wahlordnung zum Drittelbeteiligungsgesetz |
| Artikel 6 | Inkrafttreten |

Artikel 1

**Änderung der Wahlordnung
zum Mitbestimmungsergänzungsgesetz**

Die Wahlordnung zum Mitbestimmungsergänzungsgesetz vom 10. Oktober 2005 (BGBl. I S. 2927, 2932) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:
„§ 16 (weggefallen)“.
- b) Die Angabe zu § 36 wird wie folgt gefasst:
„§ 36 Verteilung der Stimmzählzahlen“.
- c) Die Angabe zu § 40 wird wie folgt gefasst:
„§ 40 Verteilung der Stimmen auf die Bewerber“.
- d) Die Angabe zu Teil 1 Kapitel 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 4 wird wie folgt gefasst:
„Unterabschnitt 4
Ermittlung der Gewählten,
Wahlniederschrift, Benachrichtigungen“.
- e) Vor der Angabe zu § 43 werden die folgenden Angaben eingefügt:
„§ 42a Ermittlung der Gewählten bei nicht börsennotierten Unternehmen
§ 42b Ermittlung der Gewählten bei börsennotierten Unternehmen im Fall der Gesamterfüllung

§ 42c Ermittlung der Gewählten bei börsennotierten Unternehmen im Fall der Getrennterfüllung“.

- f) Die Angabe zu § 72 wird wie folgt gefasst:
„§ 72 Verteilung der Stimmzählzahlen“.
 - g) Die Angabe zu § 75 wird wie folgt gefasst:
„§ 75 Verteilung der Stimmen auf die Bewerber“.
 - h) Die Angabe zu Teil 1 Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 5 wird wie folgt gefasst:
„Unterabschnitt 5
Ermittlung der Gewählten,
Wahlniederschrift, Benachrichtigungen“.
 - i) Vor der Angabe zu § 76 werden die folgenden Angaben eingefügt:
„§ 75a Ermittlung der Gewählten bei nicht börsennotierten Unternehmen
§ 75b Ermittlung der Gewählten bei börsennotierten Unternehmen im Fall der Gesamterfüllung
§ 75c Ermittlung der Gewählten bei börsennotierten Unternehmen im Fall der Getrennterfüllung“.
 - j) Die Angabe zu Teil 4 wird wie folgt gefasst:
„Teil 4
Erstmalige Anwendung,
Berechnung von Fristen, Übergangsregelung“.
 - k) Nach der Angabe zu § 106 wird folgende Angabe angefügt:
„§ 107 Übergangsregelung“
2. § 1 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 2 werden die folgenden Nummern 3 und 4 eingefügt:
„3. bei einem börsennotierten Unternehmen der Anteil, mit dem Frauen und Männer nach § 96 Absatz 2 Satz 1 des Aktiengesetzes jeweils mindestens im Aufsichtsrat vertreten sein müssen;
4. bei einem börsennotierten Unternehmen, ob der Geschlechteranteil nach § 96 Absatz 2 Satz 1 des Aktiengesetzes gemäß § 96 Absatz 2 Satz 2 des Aktiengesetzes vom Aufsichtsrat insgesamt zu erfüllen ist (Gesamterfüllung) oder ob der Gesamterfüllung nach § 96 Absatz 2 Satz 3 des Aktiengesetzes widersprochen wurde und der Geschlechteranteil für diese Wahl von der Seite der Anteilseigner und der Seite der Arbeitnehmer getrennt zu erfüllen ist (Getrennterfüllung);“.
 - b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 5.
3. § 16 wird aufgehoben.
4. § 19 Absatz 4 wird aufgehoben.

5. § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- Nummer 1 wird aufgehoben.
 - Die Nummern 2 bis 7 werden die Nummern 1 bis 6.
6. § 21 wird wie folgt geändert:
- Nummer 1 wird aufgehoben.
 - Die Nummern 2 bis 8 werden die Nummern 1 bis 7.
7. § 23 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- Nach Nummer 2 werden die folgenden Nummern 3 bis 6 eingefügt:
 - bei börsennotierten Unternehmen, ob zur Erreichung des Geschlechteranteils nach § 96 Absatz 2 Satz 1 des Aktiengesetzes für die Wahl die Gesamterfüllung oder die Getrennterfüllung gilt;
 - bei börsennotierten Unternehmen im Fall der Gesamterfüllung, die zur Erreichung des Geschlechteranteils nach § 96 Absatz 2 Satz 1 und 4 des Aktiengesetzes erforderliche Anzahl an Frauen und Männern im Aufsichtsrat;
 - bei börsennotierten Unternehmen im Fall der Getrennterfüllung, die zur Erreichung des Geschlechteranteils nach § 5a des Gesetzes in Verbindung mit § 96 Absatz 2 Satz 4 des Aktiengesetzes erforderliche Anzahl an Frauen und Männern unter den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer;
 - im Fall der Nummer 5, wenn der Geschlechteranteil nach § 5a des Gesetzes bei der Wahl nicht erreicht wurde, dass § 10f des Gesetzes anzuwenden ist und der Geschlechteranteil im Wege der gerichtlichen Ersatzbestellung nach § 104 des Aktiengesetzes oder der Nachwahl hergestellt wird;“.
 - Die bisherigen Nummern 3 bis 9 werden die Nummern 7 bis 13.
 - Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 14 eingefügt:
 - bei börsennotierten Unternehmen, dass das Nachrücken eines Ersatzmitglieds, dessen Wahl nach dem 31. Dezember 2015 erfolgt ist, ausgeschlossen ist, wenn dadurch der Geschlechteranteil nach § 5a des Gesetzes nicht mehr eingehalten würde;“.
 - Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 15.
8. In § 28 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „§ 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und 7“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 1 Nummer 10 und 11“ ersetzt.
9. § 32 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- Nach Nummer 6 werden die folgenden Nummern 7 bis 10 eingefügt:
 - bei börsennotierten Unternehmen, ob zur Erreichung des Geschlechteranteils nach § 96 Absatz 2 Satz 1 des Aktiengesetzes für die Wahl die Gesamterfüllung oder die Getrennterfüllung gilt;
 - bei börsennotierten Unternehmen im Fall der Gesamterfüllung, die zur Erreichung des Geschlechteranteils nach § 96 Absatz 2 Satz 1 und 4 des Aktiengesetzes erforderliche Anzahl an Frauen und Männern im Aufsichtsrat;
 - bei börsennotierten Unternehmen im Fall der Getrennterfüllung, die zur Erreichung des Geschlechteranteils nach § 5a des Gesetzes in Verbindung mit § 96 Absatz 2 Satz 4 des Aktiengesetzes erforderliche Anzahl an Frauen und Männern unter den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer;
 - im Fall der Nummer 9, wenn der Geschlechteranteil nach § 5a des Gesetzes bei der Wahl nicht erreicht wurde, dass § 10f des Gesetzes anzuwenden ist und der Geschlechteranteil im Wege der gerichtlichen Ersatzbestellung nach § 104 des Aktiengesetzes oder der Nachwahl hergestellt wird;“.
 - Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 11.
10. In § 33 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „sind die §§ 15 und 16“ durch die Angabe „ist § 15“ ersetzt.
11. § 34 Absatz 4 wird aufgehoben.
12. § 35 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- Nummer 1 wird aufgehoben.
 - Die Nummern 2 bis 6 werden die Nummern 1 bis 5.
13. § 36 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 36
Verteilung der Stimmzahlen“.
 - Die Absätze 1 und 2 werden durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Der Hauptwahlvorstand verteilt anhand der Wahlniederschriften der Betriebswahlvorstände die Stimmzahlen nach folgendem Verfahren: Die in dem Wahlgang den einzelnen Wahlvorschlägen zugefallenen Stimmzahlen werden in einer Reihe nebeneinander gestellt und sämtlich durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Die ermittelten Teilzahlen sind nacheinander reihenweise unter den Zahlen der ersten Reihe aufzuführen, bis höhere Teilzahlen, als aus früheren Reihen für die Zuweisung von Sitzen in Betracht kommen, nicht mehr entstehen. Unter den so gefundenen Teilzahlen werden so viele Höchstzahlen ausgesondert und der Größe nach geordnet, wie in dem Wahlgang Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze zugeteilt, wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Wenn die niedrigste in Betracht kommende Höchstzahl auf mehrere Wahlvorschläge zugleich entfällt, so entscheidet das Los darüber, welchem Wahlvorschlag dieser Sitz zufällt.“
 - Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.
 - Absatz 5 wird aufgehoben.
14. § 38 Absatz 3 wird aufgehoben.
15. § 39 wird wie folgt geändert:
- Nummer 1 wird aufgehoben.
 - Die Nummern 2 bis 6 werden die Nummern 1 bis 5.

16. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 40

Verteilung der Stimmen auf die Bewerber“.

b) In Satz 2 werden die Wörter „Gewählt sind so viele Bewerber“ durch die Wörter „Es werden so viele Bewerber bestimmt“ ersetzt.

c) Satz 4 wird aufgehoben.

17. Teil 1 Kapitel 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 4

Ermittlung der Gewählten,
Wahlniederschrift, Benachrichtigungen“.

18. Dem § 43 werden die folgenden §§ 42a bis 42c vorangestellt:

„§ 42a

Ermittlung der Gewählten
bei nicht börsennotierten Unternehmen

(1) In nicht börsennotierten Unternehmen sind in einem Wahlgang nach § 33 und in einem Wahlgang nach § 37 so viele Bewerber gewählt, wie Aufsichtsratsmitglieder in dem jeweiligen Wahlgang zu wählen sind.

(2) Mit der Wahl eines Bewerbers ist auch das in dem Wahlvorschlag neben dem Gewählten aufgeführte Ersatzmitglied des Aufsichtsrats gewählt.

§ 42b

Ermittlung
der Gewählten bei börsennotierten
Unternehmen im Fall der Gesamterfüllung

(1) In börsennotierten Unternehmen sind im Fall der Gesamterfüllung in einem Wahlgang nach § 33 und in einem Wahlgang nach § 37 so viele Bewerber gewählt, wie Aufsichtsratsmitglieder in dem jeweiligen Wahlgang zu wählen sind.

(2) Mit der Wahl eines Bewerbers ist auch das in dem Wahlvorschlag neben dem Gewählten aufgeführte Ersatzmitglied des Aufsichtsrats gewählt.

§ 42c

Ermittlung
der Gewählten bei börsennotierten
Unternehmen im Fall der Getrennterfüllung

(1) Sind in börsennotierten Unternehmen im Fall der Getrennterfüllung die Höchstzahlen nach § 36 der Größe nach auf die Bewerber verteilt und die Zahlen der auf die einzelnen Bewerber entfallenden Stimmen nach § 40 ermittelt, stellt der Hauptwahlvorstand fest, ob bei der Wahl der Geschlechteranteil nach § 5a des Gesetzes in Verbindung mit § 96 Absatz 2 Satz 4 des Aktiengesetzes eingehalten worden ist.

(2) Ist der Geschlechteranteil nach § 5a des Gesetzes bei der Wahl eingehalten, sind in einem Wahlgang nach § 33 und in einem Wahlgang nach § 37 so viele Bewerber gewählt, wie Aufsichtsratsmitglieder in dem jeweiligen Wahlgang zu wählen sind.

(3) Ist der Geschlechteranteil nach § 5a des Gesetzes bei der Wahl nicht eingehalten, sind in einem Wahlgang nach § 33 und in einem Wahlgang nach § 37 nur diejenigen Bewerber als Aufsichtsratsmitglieder gewählt, deren Wahl nicht nach § 10f Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes unwirksam ist.

(4) Mit der Wahl eines Bewerbers ist auch das in dem Wahlvorschlag neben dem Gewählten aufgeführte Ersatzmitglied des Aufsichtsrats gewählt.“

19. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird aufgehoben.

bb) Die Nummern 2 bis 9 werden die Nummern 1 bis 8.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Hauptwahlvorstand stellt bei börsennotierten Unternehmen im Fall der Getrennterfüllung in der Niederschrift zusätzlich fest,

1. ob der Geschlechteranteil nach § 5a des Gesetzes bei der Wahl erreicht worden ist;

2. die Anzahl der Sitze, die aufgrund des Nichterreichens des Geschlechteranteils nach § 5a des Gesetzes nicht besetzt worden sind, und ihre Zuordnung zu den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer, die Arbeitnehmer von Konzernunternehmen sind, und den Aufsichtsratsmitgliedern der Gewerkschaften.“

20. Dem § 44 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ist bei börsennotierten Unternehmen im Fall der Getrennterfüllung der Geschlechteranteil nach § 5a des Gesetzes durch die Wahl nicht erreicht worden, informiert der Hauptwahlvorstand die Adressaten der Absätze 1 und 2 zusätzlich

1. über die Anzahl der Sitze, die aufgrund des Nichterreichens des Geschlechteranteils nach § 5a des Gesetzes nicht besetzt worden sind, und ihre Zuordnung zu den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer, die Arbeitnehmer von Konzernunternehmen sind, und den Aufsichtsratsmitgliedern der Gewerkschaften und

2. darüber, dass diese nach § 10f Absatz 2 des Gesetzes nicht besetzten Aufsichtsratssitze im Wege der gerichtlichen Ersatzbestellung nach § 104 des Aktiengesetzes oder der Nachwahl zu besetzen sind.“

21. In § 57 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „sind die §§ 15 und 16“ durch die Angabe „ist § 15“ ersetzt.

22. § 58 Absatz 4 wird aufgehoben.

23. § 63 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird aufgehoben.

b) Die Nummern 2 bis 8 werden die Nummern 1 bis 7.

24. § 69 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 6 werden die folgenden Nummern 7 bis 10 eingefügt:

„7. bei börsennotierten Unternehmen, ob zur Erreichung des Geschlechteranteils nach § 96 Absatz 2 Satz 1 des Aktiengesetzes für die

- Wahl die Gesamterfüllung oder die Getrennterfüllung gilt;
8. bei börsennotierten Unternehmen im Fall der Gesamterfüllung, die zur Erreichung des Geschlechteranteils nach § 96 Absatz 2 Satz 2 und 4 des Aktiengesetzes erforderliche Anzahl an Frauen und Männern im Aufsichtsrat;
9. bei börsennotierten Unternehmen im Fall der Getrennterfüllung, die zur Erreichung des Geschlechteranteils nach § 5a des Gesetzes in Verbindung mit § 96 Absatz 2 Satz 4 des Aktiengesetzes erforderliche Anzahl an Frauen und Männern unter den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer;
10. im Fall der Nummer 9, wenn der Geschlechteranteil nach § 5a des Gesetzes bei der Wahl nicht erreicht wurde, dass § 10f des Gesetzes anzuwenden ist und der Geschlechteranteil im Wege der gerichtlichen Ersatzbestellung nach § 104 des Aktiengesetzes oder der Nachwahl hergestellt wird;“.
- b) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden die Nummern 11 und 12.
25. In § 70 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „sind die §§ 15 und 16“ durch die Angabe „ist § 15“ersetzt.
26. § 71 Absatz 4 wird aufgehoben.
27. § 72 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 72
Verteilung der Stimmenzahlen“.
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.
28. § 74 Absatz 3 wird aufgehoben.
29. § 75 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 75
Verteilung der Stimmen auf die Bewerber“.
- b) In Satz 1 werden die Wörter „Gewählt sind“ durch die Wörter „Der Hauptwahlvorstand bestimmt“ ersetzt.
- c) Satz 3 wird aufgehoben.
30. Teil 1 Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 5 wird wie folgt gefasst:
- „Unterabschnitt 5
Ermittlung der Gewählten,
Wahlniederschrift, Benachrichtigungen“.
31. Dem § 76 werden die folgenden §§ 75a bis 75c vorangestellt:
- „§ 75a
Ermittlung der Gewählten
bei nicht börsennotierten Unternehmen
- (1) In nicht börsennotierten Unternehmen sind in einem Wahlgang nach § 70 und in einem Wahlgang nach § 73 so viele Bewerber gewählt, wie Aufsichtsratsmitglieder in dem jeweiligen Wahlgang zu wählen sind.
- (2) Mit der Wahl eines Bewerbers ist auch das in dem Wahlvorschlag neben dem Gewählten aufgeführte Ersatzmitglied des Aufsichtsrats gewählt.

§ 75b

Ermittlung
der Gewählten bei börsennotierten
Unternehmen im Fall der Gesamterfüllung

(1) In börsennotierten Unternehmen sind im Fall der Gesamterfüllung in einem Wahlgang nach § 70 und in einem Wahlgang nach § 73 so viele Bewerber gewählt, wie Aufsichtsratsmitglieder in dem jeweiligen Wahlgang zu wählen sind.

(2) Mit der Wahl eines Bewerbers ist auch das in dem Wahlvorschlag neben dem Gewählten aufgeführte Ersatzmitglied des Aufsichtsrats gewählt.

§ 75c

Ermittlung
der Gewählten bei börsennotierten
Unternehmen im Fall der Getrennterfüllung

(1) Sind in börsennotierten Unternehmen im Fall der Getrennterfüllung die Höchstzahlen nach § 72 der Größe nach auf die Bewerber verteilt und die Zahlen der auf die einzelnen Bewerber entfallenden Stimmen nach § 75 ermittelt, stellt der Hauptwahlvorstand fest, ob bei der Wahl der Geschlechteranteil nach § 5a des Gesetzes in Verbindung mit § 96 Absatz 2 Satz 4 des Aktiengesetzes eingehalten worden ist.

(2) Ist der Geschlechteranteil nach § 5a des Gesetzes bei der Wahl eingehalten, sind in einem Wahlgang nach § 70 und in einem Wahlgang nach § 73 so viele Bewerber gewählt, wie Aufsichtsratsmitglieder in dem jeweiligen Wahlgang zu wählen sind.

(3) Ist der Geschlechteranteil nach § 5a des Gesetzes bei der Wahl nicht eingehalten, sind in einem Wahlgang nach § 70 und in einem Wahlgang nach § 73 nur diejenigen Bewerber als Aufsichtsratsmitglieder gewählt, deren Wahl nach § 10f Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes nicht unwirksam ist.

(4) Mit der Wahl eines Bewerbers ist auch das in dem Wahlvorschlag neben dem Gewählten aufgeführte Ersatzmitglied des Aufsichtsrats gewählt.“

32. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird aufgehoben.

bb) Die Nummern 2 bis 9 werden die Nummern 1 bis 8.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Hauptwahlvorstand stellt bei börsennotierten Unternehmen im Fall der Getrennterfüllung in der Niederschrift zusätzlich fest,

1. ob der Geschlechteranteil nach § 5a des Gesetzes bei der Wahl erreicht worden ist;

2. die Anzahl der Sitze, die aufgrund des Nichterreichens des Geschlechteranteils nach § 5a des Gesetzes nicht besetzt worden sind, und ihre Zuordnung zu den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer, die Arbeitnehmer von Konzernunternehmen sind, und den Aufsichtsratsmitgliedern der Gewerkschaften.“

33. Dem § 77 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ist bei börsennotierten Unternehmen der Geschlechteranteil nach § 5a des Gesetzes bei der Wahl nicht erreicht worden, informiert der Hauptwahlvorstand die Adressaten der Absätze 1 bis 3 zusätzlich

1. über die Anzahl der Sitze, die aufgrund des Nichterreichens des Geschlechteranteils nach § 5a des Gesetzes nicht besetzt worden sind, und ihre Zuordnung zu den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer, die Arbeitnehmer von Konzernunternehmen sind, und den Aufsichtsratsmitgliedern der Gewerkschaften und
2. darüber, dass diese nach § 10f Absatz 2 des Gesetzes nicht besetzten Aufsichtsratssitze im Wege der gerichtlichen Ersatzbestellung nach § 104 des Aktiengesetzes oder der Nachwahl zu besetzen sind.“

34. § 79 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 10m Abs. 1“ durch die Angabe „§ 10n Absatz 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 10m Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 10n Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

35. In § 80 Satz 1 wird die Angabe „§ 10m Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 10n Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

36. In § 84 Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „§ 10m Abs. 1 Satz 2 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 10n Absatz 1 Satz 2 Nummer 2“ ersetzt.

37. In § 87 werden die Wörter „§§ 15, 16, 19, 21 und 70 Abs. 1 Satz 3 und 4, Abs. 2 Satz 3 und Abs. 5“ durch die Wörter „§§ 15, 19, 21 und 70 Absatz 1 Satz 3 und 4, Absatz 2 Satz 3 und Absatz 5“ ersetzt.

38. In § 88 wird die Angabe „§ 10m Abs. 4“ durch die Angabe „§ 10n Absatz 4“ ersetzt.

39. In § 89 wird die Angabe „§ 10h Abs. 1“ durch die Angabe „§ 10i Absatz 1“ ersetzt.

40. In § 90 Absatz 2 wird die Angabe „§ 10h Abs. 1“ durch die Angabe „§ 10i Absatz 1“ ersetzt.

41. In § 91 Satz 1 wird die Angabe „§ 10h Abs. 3“ durch die Angabe „§ 10i Absatz 3“ ersetzt.

42. In § 92 Absatz 2 wird die Angabe „§ 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7“ ersetzt.

43. § 98 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Hauptwahlvorstand stellt bei börsennotierten Unternehmen im Fall der Getrennterfüllung in der Niederschrift zusätzlich fest,

 1. ob der Geschlechteranteil nach § 5a des Gesetzes bei der Wahl erreicht worden ist;
 2. die Anzahl der Sitze, die aufgrund des Nichterreichens des Geschlechteranteils nach § 5a des Gesetzes nicht besetzt worden sind, und ihre Zuordnung zu den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer, die Arbeitnehmer von

Konzernunternehmen sind, und den Aufsichtsratsmitgliedern der Gewerkschaften.“

44. In § 105 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 10h Abs. 1“ durch die Angabe „§ 10i Absatz 1“ ersetzt.

45. Teil 4 wird wie folgt gefasst:

„Teil 4

Erstmalige Anwendung,
Berechnung von Fristen, Übergangsregelung“.

46. Nach § 106 wird folgender § 107 angefügt:

„§ 107

Übergangsregelung

(1) Auf Wahlen von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer, die bis zum 31. Dezember 2015 abgeschlossen sind, ist die Wahlordnung zum Mitbestimmungsergänzungsgesetz vom 10. Oktober 2005 (BGBl. I S. 2927, 2932) anzuwenden.

(2) Auf Wahlen von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer, die bis zum 31. Dezember 2015 nicht abgeschlossen sind, ist die Wahlordnung zum Mitbestimmungsergänzungsgesetz in der durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. August 2015 (BGBl. I S. 1443) geänderten Fassung anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung der Ersten Wahlordnung zum Mitbestimmungsgesetz

Die Erste Wahlordnung zum Mitbestimmungsgesetz vom 27. Mai 2002 (BGBl. I S. 1682), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Oktober 2005 (BGBl. I S. 2927) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst: „§ 17 (weggefallen)“.
- b) Die Angabe zu § 40 wird wie folgt gefasst: „§ 40 Verteilung der Stimmenzahlen“.
- c) Die Angabe zu § 43 wird wie folgt gefasst: „§ 43 Verteilung der Stimmen auf die Bewerberinnen und Bewerber“.
- d) Die Angabe zu Teil 1 Kapitel 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 5 wird wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 5
Ermittlung der Gewählten,
Wahniederschrift, Benachrichtigungen“
- e) Vor der Angabe zu § 47 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 46a Ermittlung der Gewählten bei nicht börsennotierten Unternehmen
§ 46b Ermittlung der Gewählten bei börsennotierten Unternehmen im Fall der Gesamterfüllung
§ 46c Ermittlung der Gewählten bei börsennotierten Unternehmen im Fall der Getrennterfüllung“.
- f) Die Angabe zu § 74 wird wie folgt gefasst: „§ 74 Verteilung der Stimmenzahlen“.

- g) Die Angabe zu § 77 wird wie folgt gefasst:
„§ 77 Verteilung der Stimmen auf die Bewerberinnen und Bewerber“.
- h) Die Angabe zu Teil 1 Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 6 wird wie folgt gefasst:
„Unterabschnitt 6
Ermittlung der Gewählten,
Wahl Niederschrift, Benachrichtigungen“.
- i) Vor der Angabe zu § 79 werden die folgenden Angaben eingefügt:
„§ 78a Ermittlung der Gewählten bei nicht börsennotierten Unternehmen
§ 78b Ermittlung der Gewählten bei börsennotierten Unternehmen im Fall der Gesamterfüllung
§ 78c Ermittlung der Gewählten bei börsennotierten Unternehmen im Fall der Getrennterfüllung“.
2. § 2 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 2 werden die folgenden Nummern 3 und 4 eingefügt:
„3. bei einem börsennotierten Unternehmen der Anteil, mit dem Frauen und Männer nach § 96 Absatz 2 Satz 1 des Aktiengesetzes jeweils mindestens im Aufsichtsrat vertreten sein müssen;
4. bei einem börsennotierten Unternehmen, ob der Geschlechteranteil nach § 96 Absatz 2 Satz 1 des Aktiengesetzes gemäß § 96 Absatz 2 Satz 2 des Aktiengesetzes vom Aufsichtsrat insgesamt zu erfüllen ist (Gesamterfüllung) oder ob der Gesamterfüllung nach § 96 Absatz 2 Satz 3 des Aktiengesetzes widersprochen wurde, mit der Folge, dass der Geschlechteranteil für diese Wahl von der Anteilseignerseite und der Seite der Arbeitnehmer getrennt zu erfüllen ist (Getrennterfüllung);“.
- b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 5.
3. § 17 wird aufgehoben.
4. § 20 Absatz 4 wird aufgehoben.
5. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird aufgehoben.
- b) Die Nummern 2 bis 8 werden die Nummern 1 bis 7.
6. § 24 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummern 4 bis 7 eingefügt:
„4. bei börsennotierten Unternehmen, ob zur Erreichung des Geschlechteranteils nach § 96 Absatz 2 Satz 1 des Aktiengesetzes für die Wahl die Gesamterfüllung oder die Getrennterfüllung gilt;
5. bei börsennotierten Unternehmen im Fall der Gesamterfüllung, die zur Erreichung des Geschlechteranteils nach § 96 Absatz 2 Satz 1 und 4 des Aktiengesetzes erforderliche Anzahl an Frauen und Männern im Aufsichtsrat;
6. bei börsennotierten Unternehmen im Fall der Getrennterfüllung, die zur Erreichung des Geschlechteranteils nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes in Verbindung mit § 96 Absatz 2 Satz 4 des Aktiengesetzes erforderliche Anzahl an Frauen und Männern unter den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer;
7. im Fall der Nummer 6, wenn der Geschlechteranteil nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes bei der Wahl nicht erreicht wurde, dass § 18a des Gesetzes anzuwenden ist und der Geschlechteranteil im Wege der gerichtlichen Ersatzbestellung nach § 104 des Aktiengesetzes oder der Nachwahl hergestellt wird;“.
- b) Die bisherigen Nummern 4 bis 11 werden die Nummern 8 bis 15.
- c) Nach Nummer 15 wird folgende Nummer 16 eingefügt:
„16. bei börsennotierten Unternehmen, dass das Nachrücken eines Ersatzmitglieds, dessen Wahl nach dem 31. Dezember 2015 erfolgt ist, ausgeschlossen ist, wenn dadurch der Geschlechteranteil nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes nicht mehr eingehalten würde;“.
- d) Die bisherigen Nummern 12 bis 14 werden die Nummern 17 bis 19.
7. § 28 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 2 werden die folgenden Nummern 3 und 4 eingefügt:
„3. bei börsennotierten Unternehmen im Fall der Gesamterfüllung, die zur Erreichung des Geschlechteranteils nach § 96 Absatz 2 Satz 1 und 4 des Aktiengesetzes erforderliche Anzahl an Frauen und Männern im Aufsichtsrat;
4. bei börsennotierten Unternehmen im Fall der Getrennterfüllung, die zur Erreichung des Geschlechteranteils nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes in Verbindung mit § 96 Absatz 2 Satz 4 des Aktiengesetzes erforderliche Anzahl an Frauen und Männern unter den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer;“.
- b) Die bisherigen Nummern 3 bis 8 werden die Nummern 5 bis 10.
- c) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 eingefügt:
„11. bei börsennotierten Unternehmen, dass das Nachrücken eines Ersatzmitglieds, dessen Wahl nach dem 31. Dezember 2015 erfolgt ist, ausgeschlossen ist, wenn dadurch der Geschlechteranteil nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes nicht mehr eingehalten würde;“.
- d) Die bisherigen Nummern 9 bis 13 werden die Nummern 12 bis 16.
8. In § 29 Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und werden folgende Wörter angefügt: „in diesen sollen Frauen und Männer vertreten sein.“
9. § 30 Absatz 5 letzter Satz wird aufgehoben.
10. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird aufgehoben.

- b) Die Nummern 2 bis 7 werden die Nummern 1 bis 6.
11. In § 33 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „§ 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 und 9“ durch die Wörter „§ 24 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 und 13“ ersetzt.
12. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 8 werden die folgenden Nummern 9 bis 12 eingefügt:
- „9. bei börsennotierten Unternehmen, ob zur Erreichung des Geschlechteranteils nach § 96 Absatz 2 Satz 1 des Aktiengesetzes für die Wahl die Gesamterfüllung oder die Getrennterfüllung gilt;
10. bei börsennotierten Unternehmen im Fall der Gesamterfüllung, die zur Erreichung des Geschlechteranteils nach § 96 Absatz 2 Satz 1 und 4 des Aktiengesetzes erforderliche Anzahl an Frauen und Männern im Aufsichtsrat;
11. bei börsennotierten Unternehmen im Fall der Getrennterfüllung, die zur Erreichung des Geschlechteranteils nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes in Verbindung mit § 96 Absatz 2 Satz 4 des Aktiengesetzes erforderliche Anzahl an Frauen und Männern unter den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer;
12. im Fall der Nummer 11, wenn der Geschlechteranteil nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes bei der Wahl nicht erreicht wurde, dass § 18a des Gesetzes anzuwenden ist und der Geschlechteranteil im Wege der gerichtlichen Ersatzbestellung nach § 104 des Aktiengesetzes oder der Nachwahl hergestellt wird;“.
- b) Die bisherigen Nummern 9 und 10 werden die Nummern 13 und 14.
13. In § 38 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „sind die §§ 16 und 17“ durch die Angabe „ist § 16“ ersetzt.
14. § 39 Absatz 4 wird aufgehoben.
15. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 40
Verteilung der Stimmzahlen“.
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.
16. § 42 Absatz 3 wird aufgehoben.
17. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 43
Verteilung der Stimmen
auf die Bewerberinnen und Bewerber“.
- b) In Satz 1 werden die Wörter „Gewählt sind insgesamt“ durch die Wörter „Der Betriebswahlvorstand bestimmt“ ersetzt.
- c) Satz 3 wird aufgehoben.
18. Teil 1 Kapitel 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 5 wird wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 5

Ermittlung der Gewählten,
Wahlniederschrift, Benachrichtigungen“.

19. Dem § 47 werden die folgenden §§ 46a bis 46c vorangestellt:

„§ 46a

Ermittlung der Gewählten
bei nicht börsennotierten Unternehmen

(1) In nicht börsennotierten Unternehmen sind in einem Wahlgang nach § 38, einem Wahlgang nach § 41 und in einem Wahlgang nach § 44 so viele Bewerberinnen und Bewerber gewählt, wie Aufsichtsratsmitglieder in dem jeweiligen Wahlgang zu wählen sind.

(2) Mit der Wahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers ist auch das in dem Wahlvorschlag neben der oder dem Gewählten aufgeführte Ersatzmitglied des Aufsichtsrats gewählt.

§ 46b

Ermittlung
der Gewählten bei börsennotierten
Unternehmen im Fall der Gesamterfüllung

(1) In börsennotierten Unternehmen sind im Fall der Gesamterfüllung in einem Wahlgang nach § 38, einem Wahlgang nach § 41 und in einem Wahlgang nach § 44 so viele Bewerberinnen und Bewerber gewählt, wie Aufsichtsratsmitglieder in dem jeweiligen Wahlgang zu wählen sind.

(2) Mit der Wahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers ist auch das in dem Wahlvorschlag neben der oder dem Gewählten aufgeführte Ersatzmitglied des Aufsichtsrats gewählt.

§ 46c

Ermittlung
der Gewählten bei börsennotierten
Unternehmen im Fall der Getrennterfüllung

(1) Sind in börsennotierten Unternehmen im Fall der Getrennterfüllung die Höchstzahlen nach § 40 der Größe nach auf die Bewerberinnen und Bewerber verteilt und die Zahlen der auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenden Stimmen nach den §§ 43 und 44 Absatz 3 Satz 3 ermittelt, stellt der Betriebswahlvorstand fest, ob bei der Wahl der Geschlechteranteil nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes in Verbindung mit § 96 Absatz 2 Satz 4 des Aktiengesetzes eingehalten worden ist.

(2) Ist der Geschlechteranteil nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes bei der Wahl eingehalten, sind in einem Wahlgang nach § 38, einem Wahlgang nach § 41 und in einem Wahlgang nach § 44 so viele Bewerberinnen und Bewerber gewählt, wie Aufsichtsratsmitglieder in dem jeweiligen Wahlgang zu wählen sind.

(3) Ist der Geschlechteranteil nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes bei der Wahl nicht eingehalten, sind in einem Wahlgang nach § 38 und in einem Wahlgang nach § 41 nur diejenigen Bewerberinnen und Bewerber als Aufsichtsratsmitglieder gewählt, deren Wahl nicht nach § 18a Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes unwirksam ist. In einem Wahlgang nach § 44

ist die Bewerberin oder der Bewerber mit den meisten Stimmen als Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer gewählt.

(4) Mit der Wahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers ist auch das in dem Wahlvorschlag neben der oder dem Gewählten aufgeführte Ersatzmitglied des Aufsichtsrats gewählt.“

20. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird aufgehoben.

bb) Die Nummern 2 bis 9 werden die Nummern 1 bis 8.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Betriebswahlvorstand stellt bei börsennotierten Unternehmen im Fall der Getrennterfüllung in der Niederschrift zusätzlich fest,

1. ob der Geschlechteranteil nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes bei der Wahl erreicht worden ist;

2. die Anzahl der Sitze, die aufgrund des Nichterreichens des Geschlechteranteils nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes nicht besetzt worden sind, und ihre Zuordnung zu den Aufsichtsratsmitgliedern der in § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes bezeichneten Arbeitnehmer und den Aufsichtsratsmitgliedern der Gewerkschaften.“

21. Dem § 48 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ist bei börsennotierten Unternehmen im Fall der Getrennterfüllung der Geschlechteranteil nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes bei der Wahl nicht erreicht worden, informiert der Betriebswahlvorstand die Adressaten der Absätze 1 und 2 zusätzlich

1. über die Anzahl der Sitze, die aufgrund des Nichterreichens des Geschlechteranteils nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes nicht besetzt worden sind, und ihre Zuordnung zu den Aufsichtsratsmitgliedern der in § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes bezeichneten Arbeitnehmer und den Aufsichtsratsmitgliedern der Gewerkschaften und

2. darüber, dass diese nach § 18a Absatz 2 des Gesetzes nicht besetzten Aufsichtsratssitze im Wege der gerichtlichen Ersatzbestellung nach § 104 des Aktiengesetzes oder der Nachwahl zu besetzen sind.“

22. In § 59 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „sind die §§ 16 und 17“ durch die Angabe „ist § 16“ ersetzt.

23. § 60 Absatz 4 wird aufgehoben.

24. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird aufgehoben.

b) Die Nummern 2 bis 8 werden die Nummern 1 bis 7.

25. § 71 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 6 werden die folgenden Nummern 7 bis 10 eingefügt:

„7. bei börsennotierten Unternehmen, ob zur Erreichung des Geschlechteranteils nach § 96 Absatz 2 Satz 1 des Aktiengesetzes für die

Wahl die Gesamterfüllung oder die Getrennterfüllung gilt;

8. bei börsennotierten Unternehmen im Fall der Gesamterfüllung, die zur Erreichung des Geschlechteranteils nach § 96 Absatz 2 Satz 1 und 4 des Aktiengesetzes erforderliche Anzahl an Frauen und Männern im Aufsichtsrat;

9. bei börsennotierten Unternehmen im Fall der Getrennterfüllung, die zur Erreichung des Geschlechteranteils nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes in Verbindung mit § 96 Absatz 2 Satz 4 des Aktiengesetzes erforderliche Anzahl an Frauen und Männern unter den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer;

10. im Fall der Nummer 9, wenn der Geschlechteranteil nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes bei der Wahl nicht erreicht wurde, dass § 18a des Gesetzes anzuwenden ist und der Geschlechteranteil im Wege der gerichtlichen Ersatzbestellung nach § 104 des Aktiengesetzes oder der Nachwahl hergestellt wird;“.

b) Die Nummern 7 und 8 werden die Nummern 11 und 12.

26. In § 72 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „sind die §§ 16 und 17“ durch die Angabe „ist § 16“ ersetzt.

27. § 73 Absatz 4 wird aufgehoben.

28. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 74

Verteilung der Stimmzahlen.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

29. § 76 Absatz 3 wird aufgehoben.

30. § 77 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 77

Verteilung der Stimmen
auf die Bewerberinnen und Bewerber.“

b) In Satz 1 werden die Wörter „Gewählt sind“ durch die Wörter „Der Betriebswahlvorstand bestimmt“ ersetzt.

c) Satz 3 wird aufgehoben.

31. Teil 1 Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 6 wird wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 6

Ermittlung der Gewählten,
Wahlniederschrift, Benachrichtigungen.“

32. Dem § 79 werden die folgenden §§ 78a bis 78c vorangestellt:

„§ 78a

Ermittlung der Gewählten
bei nicht börsennotierten Unternehmen

(1) In nicht börsennotierten Unternehmen sind in einem Wahlgang nach § 72, einem Wahlgang nach § 75 und in einem Wahlgang nach § 78 so viele Bewerberinnen und Bewerber gewählt, wie Aufsichtsratsmitglieder in dem jeweiligen Wahlgang zu wählen sind.

(2) Mit der Wahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers ist auch das in dem Wahlvorschlag neben der oder dem Gewählten aufgeführte Ersatzmitglied des Aufsichtsrats gewählt.

§ 78b

Ermittlung der Gewählten bei börsennotierten Unternehmen im Fall der Gesamterfüllung

(1) In börsennotierten Unternehmen sind im Fall der Gesamterfüllung in einem Wahlgang nach § 72, einem Wahlgang nach § 75 und in einem Wahlgang nach § 78 so viele Bewerberinnen und Bewerber gewählt, wie Aufsichtsratsmitglieder in dem jeweiligen Wahlgang zu wählen sind.

(2) Mit der Wahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers ist auch das in dem Wahlvorschlag neben der oder dem Gewählten aufgeführte Ersatzmitglied des Aufsichtsrats gewählt.

§ 78c

Ermittlung der Gewählten bei börsennotierten Unternehmen im Fall der Getrennterfüllung

(1) Sind in börsennotierten Unternehmen im Fall der Getrennterfüllung die Höchstzahlen nach § 74 der Größe nach auf die Bewerberinnen und Bewerber verteilt und die Zahlen der auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenden Stimmen nach den §§ 77 und 78 Absatz 3 Satz 3 ermittelt, stellt der Betriebswahlvorstand fest, ob bei der Wahl der Geschlechteranteil nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes in Verbindung mit § 96 Absatz 2 Satz 4 des Aktiengesetzes eingehalten worden ist.

(2) Ist der Geschlechteranteil nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes bei der Wahl eingehalten, sind in einem Wahlgang nach § 72, einem Wahlgang nach § 75 und in einem Wahlgang nach § 78 so viele Bewerberinnen und Bewerber als Aufsichtsratsmitglieder gewählt, wie Aufsichtsratsmitglieder in dem jeweiligen Wahlgang zu wählen sind.

(3) Ist der Geschlechteranteil nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes bei der Wahl nicht eingehalten, sind in einem Wahlgang nach § 72 und in einem Wahlgang nach § 75 nur diejenigen Bewerberinnen und Bewerber als Aufsichtsratsmitglieder gewählt, deren Wahl nicht nach § 18a Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes unwirksam ist. In einem Wahlgang nach § 78 ist die Bewerberin oder der Bewerber mit den meisten Stimmen als Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer gewählt.

(4) Mit der Wahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers ist auch das in dem Wahlvorschlag neben der oder dem Gewählten aufgeführte Ersatzmitglied des Aufsichtsrats gewählt.“

33. § 79 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - bb) Die Nummern 2 bis 9 werden die Nummern 1 bis 8.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Betriebswahlvorstand stellt bei börsennotierten Unternehmen im Fall der Getrennterfüllung in der Niederschrift zusätzlich fest,

1. ob der Geschlechteranteil nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes bei der Wahl erreicht worden ist;
2. die Anzahl der Sitze, die aufgrund des Nichterreichens des Geschlechteranteils nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes nicht besetzt worden sind, und ihre Zuordnung zu den Aufsichtsratsmitgliedern der in § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes bezeichneten Arbeitnehmer und den Aufsichtsratsmitgliedern der Gewerkschaften.“

34. Dem § 80 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ist bei börsennotierten Unternehmen der Geschlechteranteil nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes bei der Wahl nicht erreicht worden, informiert der Betriebswahlvorstand die Adressaten der Absätze 1 und 2 zusätzlich

1. über die Anzahl der Sitze, die aufgrund des Nichterreichens des Geschlechteranteils nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes nicht besetzt worden sind, und ihre Zuordnung zu den Aufsichtsratsmitgliedern der in § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes bezeichneten Arbeitnehmer und den Aufsichtsratsmitgliedern der Gewerkschaften und
2. darüber, dass diese nach § 18a Absatz 2 des Gesetzes nicht besetzten Aufsichtsratssitze im Wege der gerichtlichen Ersatzbestellung nach § 104 des Aktiengesetzes oder der Nachwahl zu besetzen sind.“

35. In § 90 werden die Wörter „§§ 15, 16, 17, 20, 21 und 72 Abs. 1 Satz 3 und 4, Abs. 2 Satz 3 und Abs. 5“ durch die Wörter „§§ 15, 16, 20, 21 und 72 Absatz 1 Satz 3 und 4, Absatz 2 Satz 3 und Absatz 5“ ersetzt.

36. § 94 wird wie folgt gefasst:

„§ 94

Übergangsregelung

(1) Auf Wahlen von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer, die bis zum 31. Dezember 2015 abgeschlossen sind, ist die Erste Wahlordnung zum Mitbestimmungsgesetz vom 27. Mai 2002 (BGBl. I S. 1682), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Oktober 2005 (BGBl. I S. 2927) geändert worden ist, anzuwenden.

(2) Auf Wahlen von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer, die bis zum 31. Dezember 2015 nicht abgeschlossen sind, ist die Erste Wahlordnung zum Mitbestimmungsgesetz in der durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. August 2015 (BGBl. I S. 1443) geänderten Fassung anzuwenden.“

Artikel 3**Änderung der Zweiten
Wahlordnung zum Mitbestimmungsgesetz**

Die Zweite Wahlordnung zum Mitbestimmungsgesetz vom 27. Mai 2002 (BGBl. I S. 1708), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. Oktober 2005 (BGBl. I S. 2927) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18 (weggefallen)“.

b) Die Angabe zu § 43 wird wie folgt gefasst:

„§ 43 Verteilung der Stimmzahlen“.

c) Die Angabe zu § 47 wird wie folgt gefasst:

„§ 47 Verteilung der Stimmen auf die Bewerberinnen und Bewerber“.

d) Die Angabe zu Teil 1 Kapitel 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 5 wird wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 5

Ermittlung der Gewählten,
Wahl Niederschrift, Benachrichtigungen“.

e) Vor der Angabe zu § 51 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 50a Ermittlung der Gewählten bei nicht börsennotierten Unternehmen

§ 50b Ermittlung der Gewählten bei börsennotierten Unternehmen im Fall der Gesamterfüllung

§ 50c Ermittlung der Gewählten bei börsennotierten Unternehmen im Fall der Getrennterfüllung“.

f) Die Angabe zu § 80 wird wie folgt gefasst:

„§ 80 Verteilung der Stimmzahlen“.

g) Die Angabe zu § 83 wird wie folgt gefasst:

„§ 83 Verteilung der Stimmen auf die Bewerberinnen und Bewerber“.

h) Die Angabe zu Teil 1 Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 6 wird wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 6

Ermittlung der Gewählten,
Wahl Niederschrift, Benachrichtigungen“.

i) Vor der Angabe zu § 85 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 84a Ermittlung der Gewählten bei nicht börsennotierten Unternehmen

§ 84b Ermittlung der Gewählten bei börsennotierten Unternehmen im Fall der Gesamterfüllung

§ 84c Ermittlung der Gewählten bei börsennotierten Unternehmen im Fall der Getrennterfüllung“.

2. § 2 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 werden die folgenden Nummern 3 und 4 eingefügt:

„3. bei einem börsennotierten Unternehmen der Anteil, mit dem Frauen und Männer nach § 96 Absatz 2 Satz 1 des Aktiengesetzes je-

weils mindestens im Aufsichtsrat vertreten sein müssen;

4. bei einem börsennotierten Unternehmen, ob der Geschlechteranteil nach § 96 Absatz 2 Satz 1 des Aktiengesetzes gemäß § 96 Absatz 2 Satz 2 des Aktiengesetzes vom Aufsichtsrat insgesamt zu erfüllen ist (Gesamterfüllung) oder ob der Gesamterfüllung nach § 96 Absatz 2 Satz 3 des Aktiengesetzes widersprochen wurde, mit der Folge, dass der Geschlechteranteil für diese Wahl von der Anteilseignerseite und der Seite der Arbeitnehmer getrennt zu erfüllen ist (Getrennterfüllung);“.

b) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 5 und 6.

3. § 18 wird aufgehoben.

4. § 21 Absatz 4 wird aufgehoben.

5. § 22 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird aufgehoben.

b) Die Nummern 2 bis 7 werden die Nummern 1 bis 6.

6. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird aufgehoben.

b) Die Nummern 2 bis 8 werden die Nummern 1 bis 7.

7. § 26 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 werden die folgenden Nummern 3 bis 6 eingefügt:

„3. bei börsennotierten Unternehmen, ob zur Erreichung des Geschlechteranteils nach § 96 Absatz 2 Satz 1 des Aktiengesetzes für die Wahl die Gesamterfüllung oder die Getrennterfüllung gilt;

4. bei börsennotierten Unternehmen im Fall der Gesamterfüllung, die zur Erreichung des Geschlechteranteils nach § 96 Absatz 2 Satz 1 und 4 des Aktiengesetzes erforderliche Anzahl an Frauen und Männern im Aufsichtsrat;

5. bei börsennotierten Unternehmen im Fall der Getrennterfüllung, die zur Erreichung des Geschlechteranteils nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes in Verbindung mit § 96 Absatz 2 Satz 4 des Aktiengesetzes erforderliche Anzahl an Frauen und Männern unter den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer;

6. im Fall der Nummer 5, wenn der Geschlechteranteil nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes bei der Wahl nicht erreicht wurde, dass § 18a des Gesetzes anzuwenden ist und der Geschlechteranteil im Wege der gerichtlichen Ersatzbestellung nach § 104 des Aktiengesetzes oder der Nachwahl hergestellt wird;“.

b) Die bisherigen Nummern 3 bis 10 werden die Nummern 7 bis 14.

c) Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 15 eingefügt:

„15. bei börsennotierten Unternehmen, dass das Nachrücken eines Ersatzmitglieds, dessen Wahl nach dem 31. Dezember 2015 erfolgt

ist, ausgeschlossen ist, wenn dadurch der Geschlechteranteil nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes nicht mehr eingehalten würde;“.

- d) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 16.
8. § 30 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 2 werden die folgenden Nummern 3 und 4 eingefügt:
- „3. bei börsennotierten Unternehmen im Fall der Gesamterfüllung, die zur Erreichung des Geschlechteranteils nach § 96 Absatz 2 Satz 1 und 4 des Aktiengesetzes erforderliche Anzahl an Frauen und Männern im Aufsichtsrat;
4. bei börsennotierten Unternehmen im Fall der Getrennterfüllung, die zur Erreichung des Geschlechteranteils nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes in Verbindung mit § 96 Absatz 2 Satz 4 des Aktiengesetzes erforderliche Anzahl an Frauen und Männern unter den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer;“.
- b) Die bisherigen Nummern 3 bis 8 werden die Nummern 5 bis 10.
- c) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 eingefügt:
- „11. bei börsennotierten Unternehmen, dass das Nachrücken eines Ersatzmitglieds, dessen Wahl nach dem 31. Dezember 2015 erfolgt ist, ausgeschlossen ist, wenn dadurch der Geschlechteranteil nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes nicht mehr eingehalten würde;“.
- d) Die bisherigen Nummern 9 bis 12 werden die Nummern 12 bis 15.
9. In § 31 Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und werden folgende Wörter angefügt: „in diesen sollen Frauen und Männer vertreten sein.“
10. In § 35 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „§ 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 und 8“ durch die Wörter „§ 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 11 und 12“ ersetzt.
11. § 39 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 6 werden die folgenden Nummern 7 bis 10 eingefügt:
- „7. bei börsennotierten Unternehmen, ob zur Erreichung des Geschlechteranteils nach § 96 Absatz 2 Satz 1 des Aktiengesetzes für die Wahl die Gesamterfüllung oder die Getrennterfüllung gilt;
8. bei börsennotierten Unternehmen im Fall der Gesamterfüllung, die zur Erreichung des Geschlechteranteils nach § 96 Absatz 2 Satz 1 und 4 des Aktiengesetzes erforderliche Anzahl an Frauen und Männern im Aufsichtsrat;
9. bei börsennotierten Unternehmen im Fall der Getrennterfüllung, die zur Erreichung des Geschlechteranteils nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes in Verbindung mit § 96 Absatz 2 Satz 4 des Aktiengesetzes erforderliche Anzahl an Frauen und Männern unter den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer;
10. im Fall der Nummer 9, wenn der Geschlechteranteil nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes bei der Wahl nicht erreicht wurde, dass § 18a

des Gesetzes anzuwenden ist und der Geschlechteranteil im Wege der gerichtlichen Ersatzbestellung nach § 104 des Aktiengesetzes oder der Nachwahl hergestellt wird;“.

- b) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 11.
12. In § 40 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „sind die §§ 17 und 18“ durch die Angabe „ist § 17“ ersetzt.
13. § 41 Absatz 4 wird aufgehoben.
14. § 42 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird aufgehoben.
- b) Die Nummern 2 bis 6 werden die Nummern 1 bis 5.
15. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 43
Verteilung der Stimmzahlen.“
- b) Die Absätze 1 und 2 werden durch folgenden Absatz 1 ersetzt:
- „(1) Der Unternehmenswahlvorstand verteilt anhand der Wahl Niederschriften der Betriebswahlvorstände die Stimmzahlen nach folgendem Verfahren: Die in dem Wahlgang den einzelnen Wahlvorschlägen zugefallenen Stimmzahlen werden in einer Reihe nebeneinander gestellt und sämtlich durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Die ermittelten Teilzahlen sind nacheinander reihenweise unter den Zahlen der ersten Reihe aufzuführen, bis höhere Teilzahlen, als aus früheren Reihen für die Zuweisung von Sitzen in Betracht kommen, nicht mehr entstehen. Unter den so gefundenen Teilzahlen werden so viele Höchstzahlen ausgesondert und der Größe nach geordnet, wie in dem Wahlgang Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze zugeteilt, wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Wenn die niedrigste in Betracht kommende Höchstzahl auf mehrere Wahlvorschläge zugleich entfällt, so entscheidet das Los darüber, welchem Wahlvorschlag dieser Sitz zufällt.“
- c) Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.
- d) Absatz 5 wird aufgehoben.
16. § 45 Absatz 3 wird aufgehoben.
17. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird aufgehoben.
- b) Die Nummern 2 bis 6 werden die Nummern 1 bis 5.
18. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 47
Verteilung der Stimmen
auf die Bewerberinnen und Bewerber.“
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Gewählt sind insgesamt so viele Bewerberinnen und Bewerber“ durch die Wörter „Es werden so viele Bewerberinnen und Bewerber bestimmt“ ersetzt.
- c) Satz 4 wird aufgehoben.

19. Teil 1 Kapitel 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 5 wird wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 5

Ermittlung der Gewählten,
Wahlniederschrift, Benachrichtigungen“.

20. Dem § 51 werden die folgenden §§ 50a bis 50c vorangestellt:

„§ 50a

Ermittlung der Gewählten
bei nicht börsennotierten Unternehmen

(1) In nicht börsennotierten Unternehmen sind in einem Wahlgang nach § 40, einem Wahlgang nach § 44 und in einem Wahlgang nach § 48 so viele Bewerberinnen und Bewerber gewählt, wie Aufsichtsratsmitglieder in dem jeweiligen Wahlgang zu wählen sind.

(2) Mit der Wahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers ist auch das in dem Wahlvorschlag neben der oder dem Gewählten aufgeführte Ersatzmitglied des Aufsichtsrats gewählt.

§ 50b

Ermittlung
der Gewählten bei börsennotierten
Unternehmen im Fall der Gesamterfüllung

(1) In börsennotierten Unternehmen sind im Fall der Gesamterfüllung in einem Wahlgang nach § 40, einem Wahlgang nach § 44 und in einem Wahlgang nach § 48 so viele Bewerberinnen und Bewerber gewählt, wie Aufsichtsratsmitglieder in dem jeweiligen Wahlgang zu wählen sind.

(2) Mit der Wahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers ist auch das in dem Wahlvorschlag neben der oder dem Gewählten aufgeführte Ersatzmitglied des Aufsichtsrats gewählt.

§ 50c

Ermittlung
der Gewählten bei börsennotierten
Unternehmen im Fall der Getrennterfüllung

(1) Sind in börsennotierten Unternehmen im Fall der Getrennterfüllung die Höchstzahlen nach § 43 der Größe nach auf die Bewerberinnen und Bewerber verteilt und die Zahlen der auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenden Stimmen nach den §§ 47 und 48 Absatz 3 Satz 3 ermittelt, stellt der Unternehmenswahlvorstand fest, ob bei der Wahl der Geschlechteranteil nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes in Verbindung mit § 96 Absatz 2 Satz 4 des Aktiengesetzes eingehalten worden ist.

(2) Ist der Geschlechteranteil nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes bei der Wahl eingehalten, sind in einem Wahlgang nach § 40, einem Wahlgang nach § 44 und in einem Wahlgang nach § 48 so viele Bewerberinnen und Bewerber gewählt, wie Aufsichtsratsmitglieder in dem jeweiligen Wahlgang zu wählen sind.

(3) Ist der Geschlechteranteil nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes bei der Wahl nicht eingehalten, sind in einem Wahlgang nach § 40 und in einem Wahlgang nach § 44 nur diejenigen Bewerberinnen und

Bewerber als Aufsichtsratsmitglieder gewählt, deren Wahl nicht nach § 18a Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes unwirksam ist. In einem Wahlgang nach § 48 ist die Bewerberin oder der Bewerber mit den meisten Stimmen als Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer gewählt.

(4) Mit der Wahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers ist auch das in dem Wahlvorschlag neben der oder dem Gewählten aufgeführte Ersatzmitglied des Aufsichtsrats gewählt.“

21. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird aufgehoben.

bb) Die Nummern 2 bis 9 werden die Nummern 1 bis 8.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Unternehmenswahlvorstand stellt bei börsennotierten Unternehmen im Fall der Getrennterfüllung in der Niederschrift zusätzlich fest,

1. ob der Geschlechteranteil nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes bei der Wahl erreicht worden ist;

2. die Anzahl der Sitze, die aufgrund des Nichterreichens des Geschlechteranteils nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes nicht besetzt worden sind, und ihre Zuordnung zu den Aufsichtsratsmitgliedern der in § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes bezeichneten Arbeitnehmer und den Aufsichtsratsmitgliedern der Gewerkschaften.“

22. Dem § 52 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ist bei börsennotierten Unternehmen im Fall der Getrennterfüllung der Geschlechteranteil nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes bei der Wahl nicht erreicht worden, informiert der Unternehmenswahlvorstand die Adressaten der Absätze 1 und 2 zusätzlich

1. über die Anzahl der Sitze, die aufgrund des Nichterreichens des Geschlechteranteils nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes nicht besetzt worden sind, und ihre Zuordnung zu den Aufsichtsratsmitgliedern der in § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes bezeichneten Arbeitnehmer und den Aufsichtsratsmitgliedern der Gewerkschaften und

2. darüber, dass diese nach § 18a Absatz 2 des Gesetzes nicht besetzten Aufsichtsratssitze im Wege der gerichtlichen Ersatzbestellung nach § 104 des Aktiengesetzes oder der Nachwahl zu besetzen sind.“

23. In § 65 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „sind die §§ 17 und 18“ durch die Angabe „ist § 17“ ersetzt.

24. § 66 Absatz 4 wird aufgehoben.

25. § 71 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird aufgehoben.

b) Die Nummern 2 bis 8 werden die Nummern 1 bis 7.

26. § 77 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 6 werden die folgenden Nummern 7 bis 10 eingefügt:

„7. bei börsennotierten Unternehmen, ob zur Erreichung des Geschlechteranteils nach § 96 Absatz 2 Satz 1 des Aktiengesetzes für die Wahl die Gesamterfüllung oder die Getrennterfüllung gilt;

8. bei börsennotierten Unternehmen im Fall der Gesamterfüllung, die zur Erreichung des Geschlechteranteils nach § 96 Absatz 2 Satz 1 und 4 des Aktiengesetzes erforderliche Anzahl an Frauen und Männern im Aufsichtsrat;

9. bei börsennotierten Unternehmen im Fall der Getrennterfüllung, die zur Erreichung des Geschlechteranteils nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes in Verbindung mit § 96 Absatz 2 Satz 4 des Aktiengesetzes erforderliche Anzahl an Frauen und Männern unter den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer;

10. im Fall der Nummer 9, wenn der Geschlechteranteil nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes bei der Wahl nicht erreicht wurde, dass § 18a des Gesetzes anzuwenden ist und der Geschlechteranteil im Wege der gerichtlichen Ersatzbestellung nach § 104 des Aktiengesetzes oder der Nachwahl hergestellt wird;“.

b) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden die Nummern 11 und 12.

27. In § 78 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „sind die §§ 17 und 18“ durch die Angabe „ist § 17“ ersetzt.

28. § 79 Absatz 4 wird aufgehoben.

29. § 80 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 80

Verteilung der Stimmenzahlen“.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

30. § 82 Absatz 3 wird aufgehoben.

31. § 83 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 83

Verteilung der Stimmen
auf die Bewerberinnen und Bewerber“.

b) In Satz 1 werden die Wörter „Gewählt sind“ durch die Wörter „Der Unternehmenswahlvorstand bestimmt“ ersetzt.

c) Satz 3 wird aufgehoben.

32. Teil 1 Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 6 wird wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 6

Ermittlung der Gewählten,
Wahlniederschrift, Benachrichtigungen“.

33. Dem § 85 werden die folgenden §§ 84a bis 84c vorangestellt:

„§ 84a

Ermittlung der Gewählten
bei nicht börsennotierten Unternehmen

(1) In nicht börsennotierten Unternehmen sind in einem Wahlgang nach § 78, einem Wahlgang nach § 81 und in einem Wahlgang nach § 84 so viele Bewerberinnen und Bewerber gewählt, wie Aufsichtsratsmitglieder in dem jeweiligen Wahlgang zu wählen sind.

(2) Mit der Wahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers ist auch das in dem Wahlvorschlag neben der oder dem Gewählten aufgeführte Ersatzmitglied des Aufsichtsrats gewählt.

§ 84b

Ermittlung
der Gewählten bei börsennotierten
Unternehmen im Fall der Gesamterfüllung

(1) In börsennotierten Unternehmen sind im Fall der Gesamterfüllung in einem Wahlgang nach § 78, einem Wahlgang nach § 81 und in einem Wahlgang nach § 84 so viele Bewerberinnen und Bewerber gewählt, wie Aufsichtsratsmitglieder in dem jeweiligen Wahlgang zu wählen sind.

(2) Mit der Wahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers ist auch das in dem Wahlvorschlag neben der oder dem Gewählten aufgeführte Ersatzmitglied des Aufsichtsrats gewählt.

§ 84c

Ermittlung
der Gewählten bei börsennotierten
Unternehmen im Fall der Getrennterfüllung

(1) Sind in börsennotierten Unternehmen im Fall der Getrennterfüllung die Höchstzahlen nach § 80 der Größe nach auf die Bewerberinnen und Bewerber verteilt und die Zahlen der auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenden Stimmen nach den §§ 83 und 84 Absatz 3 Satz 3 ermittelt, stellt der Hauptwahlvorstand fest, ob bei der Wahl der Geschlechteranteil nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes in Verbindung mit § 96 Absatz 2 Satz 4 des Aktiengesetzes eingehalten worden ist.

(2) Ist der Geschlechteranteil nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes bei der Wahl eingehalten, sind in einem Wahlgang nach § 78, einem Wahlgang nach § 81 und in einem Wahlgang nach § 84 so viele Bewerberinnen und Bewerber gewählt, wie Aufsichtsratsmitglieder in dem jeweiligen Wahlgang zu wählen sind.

(3) Ist der Geschlechteranteil nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes bei der Wahl nicht eingehalten, sind in einem Wahlgang nach § 78 und in einem Wahlgang nach § 81 nur diejenigen Bewerberinnen und Bewerber als Aufsichtsratsmitglieder gewählt, deren Wahl nicht nach § 18a Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes unwirksam ist. In einem Wahlgang nach § 84 ist die Bewerberin oder der Bewerber mit den meisten Stimmen als Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer gewählt.

(4) Mit der Wahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers ist auch das in dem Wahlvorschlag neben

der oder dem Gewählten aufgeführte Ersatzmitglied des Aufsichtsrats gewählt.“

34. § 85 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird aufgehoben.

bb) Die Nummern 2 bis 9 werden die Nummern 1 bis 8.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Unternehmenswahlvorstand stellt bei börsennotierten Unternehmen im Fall der Getrennterfüllung in der Niederschrift zusätzlich fest,

1. ob der Geschlechteranteil nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes bei der Wahl erreicht worden ist;

2. die Anzahl der Sitze, die aufgrund des Nichterreichens des Geschlechteranteils nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes nicht besetzt worden sind, und ihre Zuordnung zu den Aufsichtsratsmitgliedern der in § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes bezeichneten Arbeitnehmer und den Aufsichtsratsmitgliedern der Gewerkschaften.“

35. Dem § 86 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ist bei börsennotierten Unternehmen der Geschlechteranteil nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes bei der Wahl nicht erreicht worden, informiert der Unternehmenswahlvorstand die Adressaten der Absätze 1 bis 3 zusätzlich

1. über die Anzahl der Sitze, die aufgrund des Nichterreichens des Geschlechteranteils nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes nicht besetzt worden sind, und ihre Zuordnung zu den Aufsichtsratsmitgliedern der in § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes bezeichneten Arbeitnehmer und den Aufsichtsratsmitgliedern der Gewerkschaften und

2. darüber, dass diese nach § 18a Absatz 2 des Gesetzes nicht besetzten Aufsichtsratssitze im Wege der gerichtlichen Ersatzbestellung nach § 104 des Aktiengesetzes oder der Nachwahl zu besetzen sind.“

36. In § 96 werden die Wörter „§§ 17, 18, 21, 23 und 78 Abs. 1 Satz 3 und 4, Abs. 2 Satz 3 und Abs. 5“ durch die Wörter „§§ 17, 21, 23 und 78 Absatz 1 Satz 3 und 4, Absatz 2 Satz 3 und Absatz 5“ ersetzt.

37. In § 100 Absatz 2 wird die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nummer 7“ ersetzt.

38. § 107 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Unternehmenswahlvorstand stellt bei börsennotierten Unternehmen im Fall der Getrennterfüllung in der Niederschrift zusätzlich fest,

1. ob der Geschlechteranteil nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes bei der Wahl erreicht worden ist;

2. die Anzahl der Sitze, die aufgrund des Nichterreichens des Geschlechteranteils nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes nicht besetzt worden sind, und ihre Zuordnung zu den Aufsichtsratsmitgliedern der in § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes bezeichneten Arbeitnehmer und den Aufsichtsratsmitgliedern der Gewerkschaften.“

39. In § 113 Nummer 5 werden die Wörter „§ 107 Satz 2 Nr. 1 bis 3, 5, 6 und 8“ durch die Wörter „§ 107 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3, 5, 6 und 8“ ersetzt.

40. § 116 wird wie folgt gefasst:

„§ 116

Übergangsregelung

(1) Auf Wahlen von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer, die bis zum 31. Dezember 2015 abgeschlossen sind, ist die Zweite Wahlordnung zum Mitbestimmungsgesetz vom 27. Mai 2002 (BGBl. I S. 1741), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. Oktober 2005 (BGBl. I S. 2927) geändert worden ist, anzuwenden.

(2) Auf Wahlen von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer, die bis zum 31. Dezember 2015 nicht abgeschlossen sind, ist die Zweite Wahlordnung zum Mitbestimmungsgesetz in der durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. August 2015 (BGBl. I S. 1443) geänderten Fassung anzuwenden.“

Artikel 4

Änderung der Dritten

Wahlordnung zum Mitbestimmungsgesetz

Die Dritte Wahlordnung zum Mitbestimmungsgesetz vom 27. Mai 2002 (BGBl. I S. 1741), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 10. Oktober 2005 (BGBl. I S. 2927) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18 (weggefallen)“.

b) Die Angabe zu § 43 wird wie folgt gefasst:

„§ 43 Verteilung der Stimmzahlen“.

c) Die Angabe zu § 47 wird wie folgt gefasst:

„§ 47 Verteilung der Stimmen auf die Bewerberinnen und Bewerber“.

d) Die Angabe zu Teil 1 Kapitel 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 5 wird wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 5

Ermittlung der Gewählten,
Wahlniederschrift, Benachrichtigungen“.

e) Vor der Angabe zu § 51 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 50a Ermittlung der Gewählten bei nicht börsennotierten Unternehmen

§ 50b Ermittlung der Gewählten bei börsennotierten Unternehmen im Fall der Gesamterfüllung

- § 50c Ermittlung der Gewählten bei börsennotierten Unternehmen im Fall der Getrennterfüllung“.
- f) Die Angabe zu § 80 wird wie folgt gefasst:
„§ 80 Verteilung der Stimmzahlen“.
- g) Die Angabe zu § 83 wird wie folgt gefasst:
„§ 83 Verteilung der Stimmen auf die Bewerberinnen und Bewerber“.
- h) Die Angabe zu Teil 1 Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 6 wird wie folgt gefasst:
„Unterabschnitt 6
Ermittlung der Gewählten,
Wahlniederschrift, Benachrichtigungen“.
- i) Vor der Angabe zu § 85 werden die folgenden Angaben eingefügt:
„§ 84a Ermittlung der Gewählten bei nicht börsennotierten Unternehmen
§ 84b Ermittlung der Gewählten bei börsennotierten Unternehmen im Fall der Gesamterfüllung
§ 84c Ermittlung der Gewählten bei börsennotierten Unternehmen im Fall der Getrennterfüllung“.
2. § 2 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 2 werden die folgenden Nummern 3 und 4 eingefügt:
„3. bei einem börsennotierten Unternehmen der Anteil, mit dem Frauen und Männer nach § 96 Absatz 2 Satz 1 des Aktiengesetzes jeweils mindestens im Aufsichtsrat vertreten sein müssen;
4. bei einem börsennotierten Unternehmen, ob der Geschlechteranteil nach § 96 Absatz 2 Satz 1 des Aktiengesetzes gemäß § 96 Absatz 2 Satz 2 des Aktiengesetzes vom Aufsichtsrat insgesamt zu erfüllen ist (Gesamterfüllung) oder ob der Gesamterfüllung nach § 96 Absatz 2 Satz 3 des Aktiengesetzes widersprochen wurde, mit der Folge, dass der Geschlechteranteil für diese Wahl von der Anteilseignerseite und der Seite der Arbeitnehmer getrennt zu erfüllen ist (Getrennterfüllung);“.
- b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 5.
3. § 18 wird aufgehoben.
4. § 21 Absatz 4 wird aufgehoben.
5. § 22 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird aufgehoben.
b) Die Nummern 2 bis 7 werden die Nummern 1 bis 6.
6. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird aufgehoben.
b) Die Nummern 2 bis 8 werden die Nummern 1 bis 7.
7. § 26 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 2 werden die folgenden Nummern 3 bis 6 eingefügt:
„3. bei börsennotierten Unternehmen, ob zur Erreichung des Geschlechteranteils nach § 96 Absatz 2 Satz 1 des Aktiengesetzes für die Wahl die Gesamterfüllung oder die Getrennterfüllung gilt;
4. bei börsennotierten Unternehmen im Fall der Gesamterfüllung, die zur Erreichung des Geschlechteranteils nach § 96 Absatz 2 Satz 1 und 4 des Aktiengesetzes erforderliche Anzahl an Frauen und Männern im Aufsichtsrat;
5. bei börsennotierten Unternehmen im Fall der Getrennterfüllung, die zur Erreichung des Geschlechteranteils nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes in Verbindung mit § 96 Absatz 2 Satz 4 des Aktiengesetzes erforderliche Anzahl an Frauen und Männern unter den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer;
6. im Fall der Nummer 5, wenn der Geschlechteranteil nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes bei der Wahl nicht erreicht wurde, dass § 18a des Gesetzes anzuwenden ist und der Geschlechteranteil im Wege der gerichtlichen Ersatzbestellung nach § 104 des Aktiengesetzes oder der Nachwahl hergestellt wird;“.
- b) Die bisherigen Nummern 3 bis 10 werden die Nummern 7 bis 14.
- c) Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 15 eingefügt:
„15. bei börsennotierten Unternehmen, dass das Nachrücken eines Ersatzmitglieds, dessen Wahl nach dem 31. Dezember 2015 erfolgt ist, ausgeschlossen ist, wenn dadurch der Geschlechteranteil nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes nicht mehr eingehalten würde;“.
- d) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 16.
8. § 30 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 2 werden die folgenden Nummern 3 und 4 eingefügt:
„3. bei börsennotierten Unternehmen im Fall der Gesamterfüllung, die zur Erreichung des Geschlechteranteils nach § 96 Absatz 2 Satz 1 und 4 des Aktiengesetzes erforderliche Anzahl an Frauen und Männern im Aufsichtsrat;
4. bei börsennotierten Unternehmen im Fall der Getrennterfüllung, die zur Erreichung des Geschlechteranteils nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes in Verbindung mit § 96 Absatz 2 Satz 4 des Aktiengesetzes erforderliche Anzahl an Frauen und Männern unter den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer;“.
- b) Die bisherigen Nummern 3 bis 8 werden die Nummern 5 bis 10.
- c) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 eingefügt:
„11. bei börsennotierten Unternehmen, dass das Nachrücken eines Ersatzmitglieds, dessen Wahl nach dem 31. Dezember 2015 erfolgt ist, ausgeschlossen ist, wenn dadurch der Geschlechteranteil nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes nicht mehr eingehalten würde;“.

- d) Die bisherigen Nummern 9 bis 12 werden die Nummern 12 bis 15.
9. In § 31 Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Wörter werden angefügt: „in diesen sollen Frauen und Männer vertreten sein.“
10. In § 35 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „§ 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 und 8“ durch die Wörter „§ 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 11 und 12“ ersetzt.
11. § 39 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 6 werden die folgenden Nummern 7 bis 10 eingefügt:
- „7. bei börsennotierten Unternehmen, ob zur Erreichung des Geschlechteranteils nach § 96 Absatz 2 Satz 1 des Aktiengesetzes für die Wahl die Gesamterfüllung oder die Getrennterfüllung gilt;
8. bei börsennotierten Unternehmen im Fall der Gesamterfüllung, die zur Erreichung des Geschlechteranteils nach § 96 Absatz 2 Satz 1 und 4 des Aktiengesetzes erforderliche Anzahl an Frauen und Männern im Aufsichtsrat;
9. bei börsennotierten Unternehmen im Fall der Getrennterfüllung, die zur Erreichung des Geschlechteranteils nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes in Verbindung mit § 96 Absatz 2 Satz 4 des Aktiengesetzes erforderliche Anzahl an Frauen und Männern unter den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer;
10. im Fall der Nummer 9, wenn der Geschlechteranteil nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes bei der Wahl nicht erreicht wurde, dass § 18a des Gesetzes anzuwenden ist und der Geschlechteranteil im Wege der gerichtlichen Ersatzbestellung nach § 104 des Aktiengesetzes oder der Nachwahl hergestellt wird;“.
- b) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 11.
12. In § 40 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „sind die §§ 17 und 18“ durch die Angabe „ist § 17“ ersetzt.
13. § 41 Absatz 4 wird aufgehoben.
14. § 42 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird aufgehoben.
- b) Die Nummern 2 bis 6 werden die Nummern 1 bis 5.
15. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 43
Verteilung der Stimmzahlen“.
- b) Die Absätze 1 und 2 werden durch folgenden Absatz 1 ersetzt:
- „(1) Der Hauptwahlvorstand verteilt anhand der Wahlniederschriften der Betriebswahlvorstände die Stimmzahlen nach folgendem Verfahren: Die in dem Wahlgang den einzelnen Wahlvorschlägen zugefallenen Stimmzahlen werden in einer Reihe nebeneinander gestellt und sämtlich durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Die ermittelten Teilzahlen sind nacheinander reihenweise unter den Zahlen der ersten Reihe aufzuführen, bis höhere Teilzahlen, als aus früheren
- Reihen für die Zuweisung von Sitzen in Betracht kommen, nicht mehr entstehen. Unter den so gefundenen Teilzahlen werden so viele Höchstzahlen ausgesondert und der Größe nach geordnet, wie in dem Wahlgang Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze zugeteilt, wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Wenn die niedrigste in Betracht kommende Höchstzahl auf mehrere Wahlvorschläge zugleich entfällt, so entscheidet das Los darüber, welchem Wahlvorschlag dieser Sitz zufällt.“
- c) Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.
- d) Absatz 5 wird aufgehoben.
16. § 45 Absatz 3 wird aufgehoben.
17. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird aufgehoben.
- b) Die Nummern 2 bis 6 werden die Nummern 1 bis 5.
18. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 47
Verteilung der Stimmen
auf die Bewerberinnen und Bewerber“.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Gewählt sind insgesamt so viele Bewerberinnen und Bewerber“ durch die Wörter „Es werden so viele Bewerberinnen und Bewerber bestimmt“ ersetzt.
- c) Satz 4 wird aufgehoben.
19. Teil 1 Kapitel 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 5 wird wie folgt gefasst:
- „Unterabschnitt 5
Ermittlung der Gewählten,
Wahlniederschrift, Benachrichtigungen“.
20. Dem § 51 werden die folgenden §§ 50a bis 50c vorangestellt:
- „§ 50a
Ermittlung der Gewählten
bei nicht börsennotierten Unternehmen
- (1) In nicht börsennotierten Unternehmen sind in einem Wahlgang nach § 40, einem Wahlgang nach § 44 und in einem Wahlgang nach § 48 so viele Bewerberinnen und Bewerber gewählt, wie Aufsichtsratsmitglieder in dem jeweiligen Wahlgang zu wählen sind.
- (2) Mit der Wahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers ist auch das in dem Wahlvorschlag neben der oder dem Gewählten aufgeführte Ersatzmitglied des Aufsichtsrats gewählt.
- § 50b
Ermittlung
der Gewählten bei börsennotierten
Unternehmen im Fall der Gesamterfüllung
- (1) In börsennotierten Unternehmen sind im Fall der Gesamterfüllung in einem Wahlgang nach § 40, einem Wahlgang nach § 44 und in einem Wahlgang nach § 48 so viele Bewerberinnen und Bewerber

gewählt, wie Aufsichtsratsmitglieder in dem jeweiligen Wahlgang zu wählen sind.

(2) Mit der Wahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers ist auch das in dem Wahlvorschlag neben der oder dem Gewählten aufgeführte Ersatzmitglied des Aufsichtsrats gewählt.

§ 50c

Ermittlung

der Gewählten bei börsennotierten Unternehmen im Fall der Getrennterfüllung

(1) Sind in börsennotierten Unternehmen im Fall der Getrennterfüllung die Höchstzahlen nach § 43 der Größe nach auf die Bewerberinnen und Bewerber verteilt und die Zahlen der auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenden Stimmen nach den §§ 47 und 48 Absatz 3 Satz 3 ermittelt, stellt der Hauptwahlvorstand fest, ob bei der Wahl der Geschlechteranteil nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes in Verbindung mit § 96 Absatz 2 Satz 4 des Aktiengesetzes eingehalten worden ist.

(2) Ist der Geschlechteranteil nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes bei der Wahl eingehalten, sind in einem Wahlgang nach § 40, einem Wahlgang nach § 44 und in einem Wahlgang nach § 48 so viele Bewerberinnen und Bewerber gewählt, wie Aufsichtsratsmitglieder in dem jeweiligen Wahlgang zu wählen sind.

(3) Ist der Geschlechteranteil nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes bei der Wahl nicht eingehalten, sind in einem Wahlgang nach § 40 und in einem Wahlgang nach § 44 nur diejenigen Bewerberinnen und Bewerber als Aufsichtsratsmitglieder gewählt, deren Wahl nicht nach § 18a Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes unwirksam ist. In einem Wahlgang nach § 48 ist die Bewerberin oder der Bewerber mit den meisten Stimmen als Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer gewählt.

(4) Mit der Wahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers ist auch das in dem Wahlvorschlag neben der oder dem Gewählten aufgeführte Ersatzmitglied des Aufsichtsrats gewählt.“

21. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird aufgehoben.

bb) Die Nummern 2 bis 9 werden die Nummern 1 bis 8.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Hauptwahlvorstand stellt bei börsennotierten Unternehmen im Fall der Getrennterfüllung in der Niederschrift zusätzlich fest,

1. ob der Geschlechteranteil nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes bei der Wahl erreicht worden ist;

2. die Anzahl der Sitze, die aufgrund des Nichterreichens des Geschlechteranteils nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes nicht besetzt worden sind, und ihre Zuordnung zu den Aufsichtsratsmitgliedern der in § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes bezeichneten Arbeitnehmer

und den Aufsichtsratsmitgliedern der Gewerkschaften.“

22. Dem § 52 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ist bei börsennotierten Unternehmen im Fall der Getrennterfüllung der Geschlechteranteil nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes bei der Wahl nicht erreicht worden, informiert der Hauptwahlvorstand die Adressaten der Absätze 1 und 2 zusätzlich

1. über die Anzahl der Sitze, die aufgrund des Nichterreichens des Geschlechteranteils nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes nicht besetzt worden sind, und ihre Zuordnung zu den Aufsichtsratsmitgliedern der in § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes bezeichneten Arbeitnehmer und den Aufsichtsratsmitgliedern der Gewerkschaften und

2. darüber, dass diese nach § 18a Absatz 2 des Gesetzes nicht besetzten Aufsichtsratssitze im Wege der gerichtlichen Ersatzbestellung nach § 104 des Aktiengesetzes oder der Nachwahl zu besetzen sind.“

23. In § 65 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „sind die §§ 17 und 18“ durch die Angabe „ist § 17“ ersetzt.

24. § 66 Absatz 4 wird aufgehoben.

25. § 71 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird aufgehoben.

b) Die Nummern 2 bis 8 werden die Nummern 1 bis 7.

26. § 77 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 6 werden die folgenden Nummern 7 bis 10 eingefügt:

„7. bei börsennotierten Unternehmen, ob zur Erreichung des Geschlechteranteils nach § 96 Absatz 2 Satz 1 des Aktiengesetzes für die Wahl die Gesamterfüllung oder die Getrennterfüllung gilt;

8. bei börsennotierten Unternehmen im Fall der Gesamterfüllung, die zur Erreichung des Geschlechteranteils nach § 96 Absatz 2 Satz 1 und 4 des Aktiengesetzes erforderliche Anzahl an Frauen und Männern im Aufsichtsrat;

9. bei börsennotierten Unternehmen im Fall der Getrennterfüllung, die zur Erreichung des Geschlechteranteils nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes in Verbindung mit § 96 Absatz 2 Satz 4 des Aktiengesetzes erforderliche Anzahl an Frauen und Männern unter den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer;

10. im Fall der Nummer 9, wenn der Geschlechteranteil nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes bei der Wahl nicht erreicht wurde, dass § 18a des Gesetzes anzuwenden ist und der Geschlechteranteil im Wege der gerichtlichen Ersatzbestellung nach § 104 des Aktiengesetzes oder der Nachwahl hergestellt wird;“.

b) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden die Nummern 11 und 12.

27. In § 78 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „sind die §§ 17 und 18“ durch die Angabe „ist § 17“ ersetzt.

28. § 79 Absatz 4 wird aufgehoben.

29. § 80 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 80

Verteilung der Stimmzahlen“.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

30. § 82 Absatz 3 wird aufgehoben.

31. § 83 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 83

Verteilung der Stimmen
auf die Bewerberinnen und Bewerber“.

b) In Satz 1 werden die Wörter „Gewählt sind“ durch die Wörter „Der Hauptwahlvorstand bestimmt“ ersetzt.

c) Satz 3 wird aufgehoben.

32. Teil 1 Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 6 wird wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 6

Ermittlung der Gewählten,
Wahlniederschrift, Benachrichtigungen“.

33. Dem § 85 werden die folgenden §§ 84a bis 84c vorangestellt:

„§ 84a

Ermittlung der Gewählten
bei nicht börsennotierten Unternehmen

(1) In nicht börsennotierten Unternehmen sind in einem Wahlgang nach § 78, einem Wahlgang nach § 81 und in einem Wahlgang nach § 84 so viele Bewerberinnen und Bewerber gewählt, wie Aufsichtsratsmitglieder in dem jeweiligen Wahlgang zu wählen sind.

(2) Mit der Wahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers ist auch das in dem Wahlvorschlag neben der oder dem Gewählten aufgeführte Ersatzmitglied des Aufsichtsrats gewählt.

§ 84b

Ermittlung
der Gewählten bei börsennotierten
Unternehmen im Fall der Gesamterfüllung

(1) In börsennotierten Unternehmen sind im Fall der Gesamterfüllung in einem Wahlgang nach § 78, einem Wahlgang nach § 81 und in einem Wahlgang nach § 84 so viele Bewerberinnen und Bewerber gewählt, wie Aufsichtsratsmitglieder in dem jeweiligen Wahlgang zu wählen sind.

(2) Mit der Wahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers ist auch das in dem Wahlvorschlag neben der oder dem Gewählten aufgeführte Ersatzmitglied des Aufsichtsrats gewählt.

§ 84c

Ermittlung
der Gewählten bei börsennotierten
Unternehmen im Fall der Getrennterfüllung

(1) Sind in börsennotierten Unternehmen im Fall der Getrennterfüllung die Höchstzahlen nach § 80 der Größe nach auf die Bewerberinnen und Bewerber verteilt und die Zahlen der auf die einzelnen

Bewerberinnen und Bewerber entfallenden Stimmen nach den §§ 83 und 84 Absatz 3 Satz 3 ermittelt, stellt der Hauptwahlvorstand fest, ob bei der Wahl der Geschlechteranteil nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes in Verbindung mit § 96 Absatz 2 Satz 4 des Aktiengesetzes eingehalten worden ist.

(2) Ist der Geschlechteranteil nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes bei der Wahl eingehalten, sind in einem Wahlgang nach § 78, einem Wahlgang nach § 81 und in einem Wahlgang nach § 84 so viele Bewerberinnen und Bewerber gewählt, wie Aufsichtsratsmitglieder in dem jeweiligen Wahlgang zu wählen sind.

(3) Ist der Geschlechteranteil nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes bei der Wahl nicht eingehalten, sind in einem Wahlgang nach § 78 und in einem Wahlgang nach § 81 nur diejenigen Bewerberinnen und Bewerber als Aufsichtsratsmitglieder gewählt, deren Wahl nicht nach § 18a Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes unwirksam ist. In einem Wahlgang nach § 84 ist die Bewerberin oder der Bewerber mit den meisten Stimmen als Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer gewählt.

(4) Mit der Wahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers ist auch das in dem Wahlvorschlag neben der oder dem Gewählten aufgeführte Ersatzmitglied des Aufsichtsrats gewählt.“

34. § 85 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird aufgehoben.

bb) Die Nummern 2 bis 9 werden die Nummern 1 bis 8.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Hauptwahlvorstand stellt bei börsennotierten Unternehmen im Fall der Getrennterfüllung in der Niederschrift zusätzlich fest,

1. ob der Geschlechteranteil nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes bei der Wahl erreicht worden ist;

2. die Anzahl der Sitze, die aufgrund des Nichterreichens des Geschlechteranteils nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes nicht besetzt worden sind, und ihre Zuordnung zu den Aufsichtsratsmitgliedern der in § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes bezeichneten Arbeitnehmer und den Aufsichtsratsmitgliedern der Gewerkschaften.“

35. Dem § 86 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ist bei börsennotierten Unternehmen der Geschlechteranteil nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes bei der Wahl nicht erreicht worden, informiert der Hauptwahlvorstand die Adressaten der Absätze 1 bis 3 zusätzlich

1. über die Anzahl der Sitze, die aufgrund des Nichterreichens des Geschlechteranteils nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes nicht besetzt worden sind, und ihre Zuordnung zu den Aufsichtsratsmitgliedern der in § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes bezeichneten Arbeitnehmer und den Aufsichtsratsmitgliedern der Gewerkschaften und

2. darüber, dass diese nach § 18a Absatz 2 des Gesetzes nicht besetzten Aufsichtsratssitze im Wege der gerichtlichen Ersatzbestellung nach § 104 des Aktiengesetzes oder der Nachwahl zu besetzen sind.“
36. In § 96 werden die Wörter „§§ 17, 18, 21, 23 und 78 Abs. 1 Satz 3 und 4, Abs. 2 Satz 3 und Abs. 5“ durch die Wörter „§§ 17, 21, 23 und 78 Absatz 1 Satz 3 und 4, Absatz 2 Satz 3 und Absatz 5“ ersetzt.
37. In § 100 Absatz 2 wird die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nummer 7“ ersetzt.
38. § 107 wird wie folgt geändert:
- Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Hauptwahlvorstand stellt bei börsennotierten Unternehmen im Fall der Getrennterfüllung in der Niederschrift zusätzlich fest,

 - ob der Geschlechteranteil nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes bei der Wahl erreicht worden ist;
 - die Anzahl der Sitze, die aufgrund des Nichterreichens des Geschlechteranteils nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes nicht besetzt worden sind, und ihre Zuordnung zu den Aufsichtsratsmitgliedern der in § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes bezeichneten Arbeitnehmer und den Aufsichtsratsmitgliedern der Gewerkschaften.“
39. In § 113 Nummer 5 werden die Wörter „§ 107 Satz 2 Nr. 1 bis 3, 5, 6 und 8“ durch die Wörter „§ 107 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3, 5, 6 und 8“ ersetzt.
40. § 116 wird wie folgt gefasst:
- „§ 116
Übergangsregelung
- (1) Auf Wahlen von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer, die bis zum 31. Dezember 2015 abgeschlossen sind, ist die Dritte Wahlordnung zum Mitbestimmungsgesetz vom 27. Mai 2002 (BGBl. I

S. 1741), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 10. Oktober 2005 (BGBl. I S. 2927) geändert worden ist, anzuwenden.

(2) Auf Wahlen von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer, die bis zum 31. Dezember 2015 nicht abgeschlossen sind, ist die Dritte Wahlordnung zum Mitbestimmungsgesetz in der durch Artikel 4 der Verordnung vom 26. August 2015 (BGBl. I S. 1443) geänderten Fassung anzuwenden.“

Artikel 5

Änderung der

Wahlordnung zum Drittelbeteiligungsgesetz

Die Wahlordnung zum Drittelbeteiligungsgesetz vom 23. Juni 2004 (BGBl. I S. 1393) wird wie folgt geändert:

- Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - Die Angabe zu Teil 1 Kapitel 1 Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

	§§
„Abschnitt 3 Stimmabgabe	13 – 14“.
 - Die Angabe zu Teil 4 wird wie folgt gefasst:

	§
„Teil 4 Schlussbestimmung	50“.
- § 15 wird aufgehoben.
- § 18 Absatz 4 wird aufgehoben.
- § 20 wird wie folgt geändert:
 - Nummer 1 wird aufgehoben.
 - Die Nummern 2 bis 8 werden die Nummern 1 bis 7.
- In § 37 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 18 Abs. 2 bis 4“ durch die Wörter „§ 18 Absatz 2 und 3“ ersetzt.
- § 51 wird aufgehoben.

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. August 2015

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
für Arbeit und Soziales
Andrea Nahles

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II**Nr. 21, ausgegeben am 4. August 2015**

Tag	Inhalt	Seite
29. 7. 2015	Sechste Verordnung zur Änderung rhein- und moselschiffahrtspolizeilicher Vorschriften FNA: 9500-1-5, 9501-46, 9501-46, 9501-46, 9501-52, 9501-52	1014
3. 6. 2015	Bekanntmachung des deutsch-jordanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1022
12. 6. 2015	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Bosnien und Herzegowina andererseits	1025
22. 6. 2015	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Mittelamerikanischen Bank für Wirtschaftsintegration über Finanzielle Zusammenarbeit	1025
24. 6. 2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität	1027
25. 6. 2015	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes	1028
25. 6. 2015	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	1029
29. 6. 2015	Bekanntmachung des deutsch-burundischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1029
29. 6. 2015	Bekanntmachung des deutsch-burundischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1031
29. 6. 2015	Bekanntmachung von Berichtigungen der Anlage zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN)	1033
6. 7. 2015	Bekanntmachung der deutsch-brasilianischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	1034

Nr. 22, ausgegeben am 6. August 2015

Tag	Inhalt	Seite
6. 7. 2015	Bekanntmachung des deutsch-kamerunischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1038
8. 7. 2015	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-guatemalteckischen Abkommens vom 19. November 2012 über Finanzielle Zusammenarbeit	1040
8. 7. 2015	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der deutsch-quebecischen Vereinbarung über Soziale Sicherheit und der dazugehörigen Durchführungsvereinbarung	1040
13. 7. 2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut	1041
13. 7. 2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz des archäologischen Erbes	1041
13. 7. 2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen	1042
13. 7. 2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Streumunition	1042

Tag	Inhalt	Seite
13. 7.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	1043
13. 7.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen	1043
13. 7.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption	1044
13. 7.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus	1044
14. 7.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1988 zu dem Internationalen Freibord-Übereinkommen von 1966	1045
14. 7.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus	1045
14. 7.2015	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tunesischen Republik andererseits	1046
14. 7.2015	Bekanntmachung des deutsch-kamerunischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1046
15. 7.2015	Bekanntmachung des deutsch-kamerunischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1048
15. 7.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken (Umweltkriegsübereinkommen)	1050
15. 7.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Chemiewaffenübereinkommens	1051
3. 8.2015	Bekanntmachung über die Berichtigung des französischen Wortlauts der Doha-Änderung des Protokolls von Kyoto	1051

Nr. 23, ausgegeben am 20. August 2015

Tag	Inhalt	Seite
14. 8.2015	Gesetz zu dem Abkommen vom 17. September 2012 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über den Fluglinienverkehr <small>GESTA: XJ007</small>	1054
20. 7.2015	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Mittelamerikanischen Bank für Wirtschaftsintegration über Finanzielle Zusammenarbeit	1068
20. 7.2015	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Mittelamerikanischen Bank für Wirtschaftsintegration über Finanzielle Zusammenarbeit	1070
20. 7.2015	Bekanntmachung des deutsch-guatemalteckischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1072
23. 7.2015	Bekanntmachung des deutsch-malawischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1074

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
28. 5. 2015	Durchführungsverordnung (EU) 2015/832 der Kommission zur Einleitung einer Untersuchung betreffend die mutmaßliche Umgehung der mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1239/2013 des Rates eingeführten Ausgleichsmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Fotovoltaikmodulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon (Zellen) mit Ursprung in oder versandt aus der Volksrepublik China durch aus Malaysia und Taiwan versandte Einfuhren von Fotovoltaikmodulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon (Zellen), ob als Ursprungserzeugnisse Malaysias oder Taiwans angemeldet oder nicht, und zur zollamtlichen Erfassung dieser Einfuhren	L 132/53	29. 5. 2015
28. 5. 2015	Durchführungsverordnung (EU) 2015/833 der Kommission zur Einleitung einer Untersuchung betreffend die mutmaßliche Umgehung der mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1238/2013 des Rates eingeführten Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Fotovoltaikmodulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon (Zellen) mit Ursprung in oder versandt aus der Volksrepublik China durch aus Malaysia und Taiwan versandte Einfuhren von Fotovoltaikmodulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon (Zellen), ob als Ursprungserzeugnisse Malaysias oder Taiwans angemeldet oder nicht, und zur zollamtlichen Erfassung dieser Einfuhren	L 132/60	29. 5. 2015
–	Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/679 der Kommission vom 29. April 2015 zur Aussetzung der Einreichung von Anträgen auf Beihilfen für die private Lagerhaltung von Schweinefleisch gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2015/360 (ABI. L 111 vom 30.4.2015)	L 132/91	29. 5. 2015
20. 5. 2015	Verordnung (EU) 2015/812 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2187/2005, (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 2347/2002 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und der Verordnungen (EU) Nr. 1379/2013 und (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anlande Verpflichtung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1434/98 des Rates	L 133/1	29. 5. 2015
29. 5. 2015	Durchführungsverordnung (EU) 2015/840 der Kommission über Kontrollen, die von den zuständigen Behörden gemäß der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements durchgeführt werden	L 134/1	30. 5. 2015
–	Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1230/2014 der Kommission vom 17. November 2014 zur Zulassung von Kupfer-Bilysinat als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten (ABI. L 331 vom 18.11.2014)	L 134/32	30. 5. 2015
30. 1. 2015	Delegierte Verordnung (EU) 2015/850 der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Eigenmittelanforderungen an Institute ⁽¹⁾	L 135/1	2. 6. 2015
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
27. 3. 2015	Delegierte Verordnung (EU) 2015/851 der Kommission zur Änderung der Anhänge II, III und VI der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik	L 135/8	2. 6. 2015
27. 3. 2015	Delegierte Verordnung (EU) 2015/852 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Fälle der Nichteinhaltung und die Fälle der schwerwiegenden Nichteinhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik, die zu einer Unterbrechung der Zahlungsfrist oder der Aussetzung von Zahlungen im Rahmen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds führen können	L 135/13	2. 6. 2015

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
29. 5. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/858 der Kommission zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung (Uva de mesa embolsada del Vinalopó (g.U.))	L 136/1	3. 6. 2015
3. 6. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/861 der Kommission zur Zulassung von Kaliumjodid, Kalziumjodat, wasserfrei und gecoatetem Kalziumjodat-Granulat, wasserfrei als Futtermittelzusatzstoffe für alle Tierarten ⁽¹⁾	L 137/1	4. 6. 2015
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
27. 5. 2015 Verordnung (EU) 2015/845 der Kommission zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Azoxystrobin, Chlorantraniliprol, Cyantraniliprol, Dicamba, Difenconazol, Fenpyroximat, Fludioxonil, Glufosinatammonium, Imazapic, Imazapyr, Indoxacarb, Isoxaflutol, Mandipropamid, Penthioopyrad, Propiconazol, Pyrimethanil, Spirotetramat und Trinexapac in oder auf bestimmten Erzeugnissen ⁽¹⁾	L 138/1	4. 6. 2015
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
4. 6. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/864 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 340/2008 über die an die Europäische Chemikalienagentur zu entrichtenden Gebühren und Entgelte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) ⁽¹⁾	L 139/1	5. 6. 2015
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
4. 6. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/865 der Kommission zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf Einfuhren bestimmter Vor- und Nachspanndrähte und -Litzen aus nicht legiertem Stahl (PSC-Drähte und -Litzen) mit Ursprung in der Volksrepublik China nach einer Überprüfung wegen bevorstehenden Außerkräfttretens nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates	L 139/12	5. 6. 2015
4. 6. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/866 der Kommission zum Widerruf der mit dem Durchführungsbeschluss 2013/707/EU bestätigten Annahme eines Verpflichtungsangebots im Zusammenhang mit dem Antidumping- und dem Antisubventionsverfahren betreffend die Einfuhren von Fotovoltaik-Modulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon (Zellen) mit Ursprung in oder versandt aus der Volksrepublik China für die Geltungsdauer der endgültigen Maßnahmen im Hinblick auf drei ausführende Hersteller	L 139/30	5. 6. 2015
28. 5. 2015 Verordnung (EU) 2015/846 der Kommission zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Acetamidrid, Ametoctradin, Amisulbrom, Bupirimat, Clofentezin, Ethephon, Ethirimol, Fluopicolid, Imazapic, Propamocarb, Pyraclostrobin und Tau-Fluvalinat in oder auf bestimmten Erzeugnissen ⁽¹⁾	L 140/1	5. 6. 2015
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
20. 5. 2015 Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1781/2006 ⁽¹⁾	L 141/1	5. 6. 2015
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
20. 5. 2015 Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates über Insolvenzverfahren	L 141/19	5. 6. 2015
– Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (ABl. L 199 vom 31.7.2007)	L 141/118	5. 6. 2015
5. 6. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/869 des Rates zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine	L 142/1	6. 6. 2015

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
5. 6. 2015 Verordnung (EU) 2015/870 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates in Bezug auf den Handel mit Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten	L 142/3	6. 6. 2015
8. 6. 2015 Verordnung (EU) 2015/878 des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1352/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Jemen	L 143/1	9. 6. 2015
8. 6. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/879 des Rates zur Durchführung des Artikels 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1352/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Jemen	L 143/3	9. 6. 2015
4. 6. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/880 der Kommission zur Verlängerung der in den Verordnungen (EU) Nr. 575/2013 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehenen Übergangszeiträume in Bezug auf die Eigenmittelanforderungen für Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien ⁽¹⁾	L 143/7	9. 6. 2015
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
8. 6. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/884 der Kommission zur Festlegung technischer Spezifikationen und Verfahren für das System der Registervernetzung gemäß Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾	L 144/1	10. 6. 2015
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
26. 5. 2015 Verordnung (EU) 2015/868 der Kommission zur Änderung der Anhänge II, III und V der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von 2,4,5-T, Barban, Binapacryl, Bromophos-ethyl, Camphechlor (Toxaphen), Chlorbufam, Chloroxuron, Chlomezolol, DNOC, Diallat, Dinoseb, Dinoterb, Dioxathion, Ethylenoxid, Fentinacetat, Fentinhydroxid, Flucycloxuron, Flucythrion, Formothion, Mecarbam, Methacryfos, Monolinuron, Phenthrin, Prothion, Pyrazophos, Quinalphos, Resmethrin, Tecnazen und Vinclozolin in oder auf bestimmten Erzeugnissen ⁽¹⁾	L 145/1	10. 6. 2015
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
29. 5. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/888 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Arroz Carolino do Baixo Mondego (g. g. A.))	L 146/1	11. 6. 2015
– Berichtigung der Verordnung (EU) 2015/735 des Rates vom 7. Mai 2015 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Südsudan und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 748/2014 (ABI. L 117 vom 8.5.2015)	L 146/30	11. 6. 2015
2. 2. 2015 Delegierte Verordnung (EU) 2015/895 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (Übergangsvorschriften)	L 147/1	12. 6. 2015
11. 6. 2015 Verordnung (EU) 2015/896 der Kommission zur Änderung des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Rückstandshöchstgehalte für <i>Trichoderma polysporum</i> Stamm IMI 206039, <i>Trichoderma asperellum</i> (vormals <i>T. harzianum</i>) Stämme ICC012, T25 und TV1, <i>Trichoderma atroviride</i> (vormals <i>T. harzianum</i>) Stämme IMI 206040 und T11, <i>Trichoderma harzianum</i> Stämme T-22 und ITEM 908, <i>Trichoderma gamsii</i> (vormals <i>T. viride</i>) Stamm ICC080, <i>Trichoderma asperellum</i> (Stamm T34), <i>Trichoderma atroviride</i> Stamm I-1237, Geraniol, Thymol, Saccharose, Eisen(III)-Sulfat, Eisen(II)-Sulfat und Folsäure in oder auf bestimmten Erzeugnissen ⁽¹⁾	L 147/3	12. 6. 2015
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
11. 6. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/897 der Kommission über die Zulassung von Thiaminhydrochlorid und Thiaminmononitrat als Zusatzstoffe in Futtermittelzusatzstoffen für alle Tierarten ⁽¹⁾	L 147/8	12. 6. 2015
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
10. 6. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/905 der Kommission zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung (Pecorino Toscano (g.U.))	L 148/7 13. 6. 2015
10. 6. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/906 der Kommission zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung (Ciliegia di Vignola (g.g.A.))	L 148/9 13. 6. 2015
10. 6. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/907 der Kommission zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung (Welsh Beef (g.g.A.))	L 148/10 13. 6. 2015
11. 6. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/908 der Kommission zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 hinsichtlich des Eintrags zu Kanada in der Liste der Drittländer, Gebiete, Zonen und Kompartimente, aus denen mit Blick auf die hochpathogene Aviäre Influenza die Einfuhr bestimmter Geflügelwaren in die Union und ihre Durchfuhr durch die Union zugelassen ist ⁽¹⁾	L 148/11 13. 6. 2015
(1) Text von Bedeutung für den EWR.	
12. 6. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/909 der Kommission über die Modalitäten für die Berechnung der Kosten, die unmittelbar aufgrund des Zugbetriebs anfallen ⁽¹⁾	L 148/17 13. 6. 2015
(1) Text von Bedeutung für den EWR.	
15. 6. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/917 der Kommission zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 zur Erstellung von Listen der Drittländer, Gebiete und Teile davon, aus denen das Verbringen bestimmter Tiere und bestimmten frischen Fleisches in die Europäische Union zulässig ist, und zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen in Bezug auf Bangladesch ⁽¹⁾	L 149/11 16. 6. 2015
(1) Text von Bedeutung für den EWR.	
– Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009)	L 149/23 16. 6. 2015
11. 3. 2015 Delegierte Verordnung (EU) 2015/923 der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Eigenmittelanforderungen an Institute ⁽¹⁾	L 150/1 17. 6. 2015
(1) Text von Bedeutung für den EWR.	
8. 6. 2015 Verordnung (EU) 2015/924 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 321/2013 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Fahrzeuge – Güterwagen“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union ⁽¹⁾	L 150/10 17. 6. 2015
(1) Text von Bedeutung für den EWR.	
17. 6. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/931 der Kommission zur Änderung und Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 mit Durchführungsverordnungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern ⁽¹⁾	L 151/1 18. 6. 2015
(1) Text von Bedeutung für den EWR.	

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
4. 3. 2015 Delegierte Verordnung (EU) 2015/942 der Kommission zur Änderung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 529/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards, in denen festgelegt wird, wie bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko die Wesentlichkeit von Erweiterungen und Änderungen interner Ansätze zu beurteilen ist ⁽¹⁾ <u>(1) Text von Bedeutung für den EWR.</u>	L 154/1 19. 6. 2015
18. 6. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/943 der Kommission über Sofortmaßnahmen zur Aussetzung der Einfuhr getrockneter Bohnen aus Nigeria und zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 669/2009 ⁽¹⁾ <u>(1) Text von Bedeutung für den EWR.</u>	L 154/8 19. 6. 2015
– Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 470/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe in Lebensmitteln tierischen Ursprungs, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABI. L 152 vom 16.6.2009)	L 154/28 19. 6. 2015
19. 6. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/949 der Kommission zur Genehmigung der Prüfungen hinsichtlich bestimmter Mykotoxine, die bestimmte Drittländer vor der Ausfuhr bestimmter Lebensmittel durchführen ⁽¹⁾ <u>(1) Text von Bedeutung für den EWR.</u>	L 156/2 20. 6. 2015
19. 6. 2015 Verordnung (EU) 2015/960 des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/104 hinsichtlich bestimmter Fangmöglichkeiten	L 157/1 23. 6. 2015
22. 6. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/961 des Rates zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien	L 157/20 23. 6. 2015
18. 12. 2014 Delegierte Verordnung (EU) 2015/962 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bereitstellung EU-weiter Echtzeit-Verkehrsinformationssysteme ⁽¹⁾ <u>(1) Text von Bedeutung für den EWR.</u>	L 157/21 23. 6. 2015
23. 6. 2015 Verordnung (EU) 2015/981 des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren	L 159/1 25. 6. 2015
23. 6. 2015 Verordnung (EU) 2015/982 des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren	L 159/5 25. 6. 2015
24. 6. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ <u>(1) Text von Bedeutung für den EWR.</u>	L 159/27 25. 6. 2015
24. 6. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/984 der Kommission zur Genehmigung von Kupferpyrithion als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 21 ⁽¹⁾ <u>(1) Text von Bedeutung für den EWR.</u>	L 159/43 25. 6. 2015
24. 6. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/985 der Kommission zur Genehmigung von Clothianidin als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 ⁽¹⁾ <u>(1) Text von Bedeutung für den EWR.</u>	L 159/46 25. 6. 2015

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
9. 6. 2015 Verordnung (EU) 2015/936 des Europäischen Parlaments und des Rates über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische Einfuhrregelung der Union fallen	L 160/1	25. 6. 2015
9. 6. 2015 Verordnung (EU) 2015/937 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern	L 160/55	25. 6. 2015
9. 6. 2015 Verordnung (EU) 2015/938 des Europäischen Parlaments und des Rates über die im Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen vorgesehenen Schutzmaßnahmen	L 160/57	25. 6. 2015
9. 6. 2015 Verordnung (EU) 2015/939 des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Verfahren für die Anwendung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Albanien andererseits	L 160/62	25. 6. 2015
9. 6. 2015 Verordnung (EU) 2015/940 des Europäischen Parlaments und des Rates über Verfahren für die Anwendung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Bosnien und Herzegowina andererseits und für die Anwendung des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und Bosnien und Herzegowina andererseits	L 160/69	25. 6. 2015
9. 6. 2015 Verordnung (EU) 2015/941 des Europäischen Parlaments und des Rates über Verfahren für die Anwendung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits	L 160/76	25. 6. 2015
25. 6. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/1001 des Rates zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran	L 161/1	26. 6. 2015
16. 6. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/1002 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Obazda/Obatzter (g.g.A.))	L 161/5	26. 6. 2015
22. 6. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/1003 der Kommission zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung (Saint-Nectaire (g.U.))	L 161/6	26. 6. 2015
24. 6. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/1004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 in Bezug auf die Festsetzung der repräsentativen Preise in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin	L 161/7	26. 6. 2015
25. 6. 2015 Verordnung (EU) 2015/1005 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 bezüglich der Höchstgehalte für Blei in bestimmten Lebensmitteln ⁽¹⁾	L 161/9	26. 6. 2015
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
25. 6. 2015 Verordnung (EU) 2015/1006 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 hinsichtlich der Höchstgehalte für anorganisches Arsen in Lebensmitteln ⁽¹⁾	L 161/14	26. 6. 2015
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
24. 4. 2015 Delegierte Verordnung (EU) 2015/1011 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1277/2005 der Kommission ⁽¹⁾	L 162/12	27. 6. 2015
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
23.	6. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/1012 der Kommission zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 669/2009 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf verstärkte amtliche Kontrollen bei der Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs ⁽¹⁾ ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	L 162/26	27. 6. 2015
25.	6. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/1013 der Kommission mit Vorschriften in Bezug auf die Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend Drogenausgangsstoffe und auf die Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Union und Drittländern ⁽¹⁾ ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	L 162/33	27. 6. 2015
25.	6. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/1014 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 474/2006 zur Erstellung der gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Gemeinschaft eine Betriebsuntersagung ergangen ist ⁽¹⁾ ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	L 162/65	27. 6. 2015
29.	6. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/1018 der Kommission zur Festlegung einer Liste zur Einstufung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 376/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates meldepflichtig sind ⁽¹⁾ ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	L 163/1	30. 6. 2015
29.	6. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/1019 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1106/2013 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von bestimmtem Draht aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in Indien, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 861/2013 des Rates zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von bestimmtem Draht aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in Indien und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/49 der Kommission	L 163/18	30. 6. 2015
29.	6. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/1020 der Kommission zur Zulassung der Zubereitung aus <i>Bacillus subtilis</i> (ATCC PTA-6737) als Zusatzstoff in Futtermitteln für Legehennen und Geflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung für Legezwecke (Zulassungsinhaber: Kemira Europa N.V.) ⁽¹⁾ ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	L 163/22	30. 6. 2015
8.	6. 2015 Verordnung (EU) 2015/995 der Kommission zur Änderung des Beschlusses 2012/757/EU über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union ⁽¹⁾ ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	L 165/1	30. 6. 2015
30.	6. 2015 Verordnung (EU) 2015/1039 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 in Bezug auf Flugprüfungen ⁽¹⁾ ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	L 167/1	1. 7. 2015
30.	6. 2015 Verordnung (EU) 2015/1040 der Kommission zur Änderung der Anhänge I, III und V der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Azoxystrobin, Dimoxystrobin, Fluroxypyr, Methoxyfenozid, Metrafenon, Oxadiargyl und Tribenuron in oder auf bestimmten Erzeugnissen ⁽¹⁾ ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	L 167/10	1. 7. 2015
30.	6. 2015 Verordnung (EU) 2015/1041 der Kommission über die Nichtzulassung bestimmter anderer gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern ⁽¹⁾ ⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	L 167/57	1. 7. 2015

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
30. 6. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/1042 der Kommission zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 250/2009 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 295/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die strukturelle Unternehmensstatistik hinsichtlich der Anpassung des technischen Formats im Anschluss an die Überarbeitung der Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen (CPA) ⁽¹⁾	L 167/61 1. 7. 2015
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
30. 6. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/1043 der Kommission zur Zulassung einer Zubereitung aus Endo-1,4-beta-Xylanase (EC 3.2.1.8), gewonnen aus <i>Trichoderma citrinoviride</i> Bisset (IM SD135), als Futtermittelzusatzstoff für Masthühner, Masttruthühner, Legehennen, Absetzferkel, Mastschweine sowie für Mast- und Legegeflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2148/2004, (EG) Nr. 828/2007 und (EG) Nr. 322/2009 (Zulassungsinhaber: Huvepharma NV) ⁽¹⁾	L 167/63 1. 7. 2015
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
25. 6. 2015 Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 – der Europäische Fonds für strategische Investitionen	L 169/1 1. 7. 2015
1. 7. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/1051 der Kommission über die Modalitäten für die Ausübung der Funktionen der Plattform zur Online-Streitbeilegung, über die Modalitäten des elektronischen Beschwerdeformulars und die Modalitäten der Zusammenarbeit der Kontaktstellen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten	L 171/1 2. 7. 2015
1. 7. 2015 Verordnung (EU) 2015/1052 der Kommission über die Nichtzulassung bestimmter gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel betreffend die Verringerung eines Krankheitsrisikos ⁽¹⁾	L 171/5 2. 7. 2015
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
1. 7. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/1053 der Kommission zur Zulassung einer Zubereitung aus <i>Enterococcus faecium</i> DSM 10663/NCIMB 10415 als Futtermittelzusatzstoff für Aufzuchtälber, Ferkel, Masthühner, Masttruthühner, Katzen und Hunde und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1259/2004, (EG) Nr. 255/2005, (EG) Nr. 1200/2005 und (EG) Nr. 1520/2007 (Zulassungsinhaber: Chevita Tierarzneimittel-GmbH) ⁽¹⁾	L 171/8 2. 7. 2015
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
1. 7. 2015 Verordnung (EU) 2015/1059 der Kommission über ein Fangverbot für Seezunge im Gebiet IIIa sowie den Unionsgewässern der Unterdivisionen 22-32 für Schiffe unter der Flagge Schwedens	L 174/1 3. 7. 2015
2. 7. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/1060 der Kommission über die Zulassung von Betainanhydrat und Betainhydrochlorid als Zusatzstoffe in Futtermitteln für alle Tierarten ⁽¹⁾	L 174/3 3. 7. 2015
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
2. 7. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/1061 der Kommission zur Zulassung von Ascorbinsäure, Natriumascorbylphosphat, Natrium-Calcium-Ascorbylphosphat, Natriumascorbat, Calciumascorbat und Ascorbylpalmitat als Zusatzstoffe in Futtermitteln für alle Tierarten ⁽¹⁾	L 174/8 3. 7. 2015
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
2. 7. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/1062 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea	L 174/16 3. 7. 2015
– Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 1417/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Festlegung der Form der von der Europäischen Union ausgestellten Laissez-Passer (ABI. L 353 vom 28.12.2013)	L 174/40 3. 7. 2015

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78
 E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de
 Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 63,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 4,85 € (3,80 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
– Verordnung (EU) 2015/868 der Kommission vom 26. Mai 2015 zur Änderung der Anhänge II, III und V der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von 2,4,5-T, Barban, Binapacryl, Bromphosethyl, Camphechlor (Toxaphen), Chlorbufam, Chloroxuron, Chlozolinat, DNOC, Diallat, Dinoseb, Dinoterb, Dioxathion, Ethylenoxid, Fentinacetat, Fentinhydroxid, Flucycloxuron, Flucythrinat, Formothion, Mecarbam, Methacrifos, Monolinuron, Phenothrin, Propham, Pyrazophos, Quinalphos, Resmethrin, Tecnazen und Vinclozolin in oder auf bestimmten Erzeugnissen (ABl. L 145 vom 10.6.2015)	L 174/43	3. 7. 2015
28. 4. 2015 Delegierte Verordnung (EU) 2015/1076 der Kommission zur Festlegung – wie in Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehen – zusätzlicher Vorschriften über die Ersetzung eines Begünstigten und in Bezug auf die entsprechenden Verantwortlichkeiten sowie der in die aus den europäischen Struktur- und Investitionsfonds geförderten ÖPP-Vereinbarungen aufzunehmenden Mindestanforderungen	L 175/1	4. 7. 2015
1. 7. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/1077 der Kommission zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung (Idiazabal (g. U.))	L 175/4	4. 7. 2015
3. 7. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/1078 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 in Bezug auf den Stoff „Clodronsäure (in Form von Dinatriumsalz)“ ⁽¹⁾	L 175/5	4. 7. 2015
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		